

SO_GERICHTE STBER.2020.75 vom 19. März 2021

SO Obergericht, 2021-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.75

FR: SO_GERICHTE STBER.2020.75 du 19 mars 2021

IT: SO_GERICHTE STBER.2020.75 del 19 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Am 3. November 2018 um 00:26 Uhr ging bei der Alarmzentrale Solothurn die Meldung ein, dass beim Rossmarktplatz in Solothurn mehrere Personen aufeinander losgehen würden. Beim Eintreffen der Polizei konnten zwischen der Bushaltestelle «Vorstadt» und dem Tattoostudio «Art of Ink» rund fünf Eritreer festgestellt werden, welche sich gegenseitig herumschubsten und aufeinander losgingen. Unmittelbar nach Eintreffen der Polizei flüchteten die anwesenden Personen. Zeitgleich konnte eine weitere Gruppe von Eritreern vom Volkshaus herrennend festgestellt werden. Eine Person hatte einen Ledergurt in der erhobenen Hand und versuchte eine andere Person zu schlagen. Auch diese Personen entzogen sich durch Flucht der Kontrolle durch die Polizei. Kurze Zeit später kamen den ausgerückten Polizeibeamten mehrere Personen vom Volkshaus her entgegen. Einer davon, F.____, stützte dabei seinen Kollegen E.____ (nachfolgend Geschädigter) und informierte die Polizeibeamten, dass dieser mit einem Messer verletzt worden sei. Folglich wurde die Ambulanz aufgeboten und der Geschädigte ins Bürgerspital Solothurn verbracht (Akten S. [AS] 53 ff). Noch während der Nahfahndung durch die Polizei begab sich G.____ zu den Polizeibeamten und gab zuerst an, dass sich zwei Personen hinter dem Gebäude der Helvetia Versicherung, beim Geländer Richtung Dornacherstrasse, aufhielten, wovon eine Person ebenfalls eine Stichverletzung aufweise. Schliesslich konnte mit Hilfe der Anwesenden geklärt werden, dass keine Person verletzt sei, sich aber zwei Personen an der genannten Örtlichkeit aufhalten, wovon mindestens eine blutverschmierte Hose und T-Shirt habe. Ebenfalls habe eine der Personen ein blutiges Messer in der Hand gehalten. Die Polizei nahm daraufhin sofort eine Kontrolle an der genannten Örtlichkeit vor. Die gemeldeten Personen hatten sich zwischenzeitlich aber bereits in unbekannte Richtung entfernt. Die Ambulanzbesatzung bestätigte gegenüber der Patrouille, dass sie beim Vorbeifahren zwei Personen am Geländer Richtung Dornacherstrasse festgestellt hätten (AS 54). Bei der Nahfahndung der flüchtigen Personen konnte durch eine weitere Patrouille H.____ angehalten werden. Als dieser nach dem Sachverhalt gefragt wurde, nannte er einen I.____ aus [Ort1] als möglichen Täter. Abklärungen der Polizei ergaben, dass es sich dabei um I.____ handeln könnte. Dieser begab sich am 5. November 2018 auf den Polizeiposten Olten, wo er vorläufig festgenommen und tags darauf wieder entlassen wurde (AS 13, 18).

E. 1.1

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach

den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Trechsel/Thommen in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis). Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1). Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1). Die Strafempfindlichkeit (neu in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen. So wird ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen als ein jüngerer mit weitaus grösserer Lebenserwartung, ein kranker härter als ein gesunder, und das sollte strafmindernd ins Gewicht fallen. Auch dürfen zu Gunsten des Täters Folgen der Tat und ihrer strafrechtlichen Ahndung berücksichtigt werden, die ihn härter getroffen haben als andere, oder die noch zu erwarten sind, wie beim Verlust eines Angehörigen durch einen fahrlässig verursachten Verkehrsunfall, bei erheblichen finanziellen Lasten durch die zivilrechtliche Haftung für den deliktisch herbeigeführten Schaden oder die Verfahrenskosten oder bei Einbussen in der sozialen Stellung und bei schwer wiegenden beruflichen oder familiären Auswirkungen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Auflage, § 6 N 60 ff. mit Hinweisen). Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

E. 1.2

Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) «ultima ratio» und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom 30. April 2018 E. 3.3. 3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die

Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Strafart sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mittel, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft – ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse – denn auch nicht geben. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis).

E. 1.3

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122).

E. 1.4

Wurde eine Straftat lediglich versucht, ist im Rahmen der Strafzumessung zuerst eine Einsatzstrafe für das gemäss den Vorstellungen des Beschuldigten vollendete Delikt auszusprechen. Diese ist hernach in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB zu mindern. Der Umfang der Strafmindering hängt einerseits vom Ausmass der geschaffenen Gefahr, andererseits von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteile 6B_865/2009, E 1.6.1; 6B_120/2014 E.2.5.1; 6B_42/2015, E 2.4.1).

E. 1.5

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

E. 1.6

Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichts vom 7. Juli 2011, 6B_1096/2010 E. 4.2; vom 6. Juni 2011, 6B_1048/2010 E. 3.2 und vom 26. April 2011, 6B_763/2010 E. 4.1). Um dieser Forderung gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bereits zu Beginn der Strafzumessung die objektive Tatschwere ausdrücklich zu qualifizieren (etwa als leicht, mittel, schwer) um damit eine Grundlage für die spätere Gesamteinschätzung des (subjektiven) Verschuldens zu schaffen. Auf diese Weise wird bereits am Anfang der Strafzumessung eine erste ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen, etwa im Falle einer vorsätzlichen Tötung bei mittlerer Tatschwere im Bereich von 10 - 15 Jahren (bei leichter Tat-schwere 5 - 10 Jahre und in schweren Fällen 15 - 20 Jahre). Diese hypothetische ungefähre Einsatzstrafe gilt es dann anhand der weiteren Strafzumessungskriterien zu verfeinern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Verschuldensgewichtung und Einbettung des Strafmasses innerhalb des Strafrahmens im gesamten «Strafzumessungsverlauf» in Einklang stehen (vgl. auch SJZ 100/2004, S. 175 f.). 2. Das vorliegend schwerste Delikt stellt die versuchte Tötung dar. In einem ersten Schritt ist für eine vollendete Tat eine hypothetische Einsatzstrafe zu bestimmen. Dabei ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte dem Geschädigten im Rahmen einer wechselseitigen Auseinandersetzung, bei der er selber auch verletzt wurde, ein Taschenmesser kraftvoll in den seitlichen Brustbereich gerammt hat. Ebenso ist davon auszugehen, dass er die Tat nicht geplant, jedoch das Taschenmesser bereits bei sich hatte, als er sich in die [...] -Bar begab. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges differiert bei einer vorsätzlichen Tötung kaum. Das objektive Tatverschulden bemisst sich daher ganz wesentlich nach der Art und Weise der Tatausführung (Verwerflichkeit). Diesbezüglich wirkt sich verschuldensmindernd aus, dass die Tat mehr oder weniger spontan im Rahmen einer gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzung erfolgte. Dabei dürfte der Geschädigte jedoch, wenn nicht völlig überrascht (so erfolgte der Angriff nicht von hinten) so doch einigermaßen wehrlos (da unbewaffnet) gewesen sein. Er musste nicht damit rechnen, dass der Beschuldigte plötzlich ein Taschenmesser behändigen würde. Auf der anderen Seite handelt es sich um einen lediglich einmaligen Stich, nach welchem der Beschuldigte nicht weiter insistierte, stattdessen den Tatort fluchtartig – wenn auch ohne sich um das Opfer zu kümmern – mit der Tatwaffe verliess. Irgendwann, nachdem er beim Helvetia-Gebäude

noch mit dem Messer in der Hand gesehen wurde, hat er sich dann der Tatwaffe entledigt. Die objektive Tatschwere bewegt sich im Grenzbereich zwischen dem unteren und dem mittleren Verschuldensdrittel. In subjektiver Hinsicht wirkt sich verschuldensmindernd aus, dass der Beschuldigte gemäss seiner Vorstellung einen Angriff abwehren wollte und mithin in Putativnotwehr handelte, wobei er die Grenzen der zulässigen Verteidigung überschritten hat (Putativnotwehrexzess; Art. 16 Abs. 1 StGB). Ebenfalls verschuldensmindernd ist der Umstand zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten lediglich Eventualvorsatz vorgeworfen werden kann. Die Tat erfolgte im Rahmen einer Auseinandersetzung. Der Beschuldigte kämpfte mit dem Cousin des Geschädigten. Der Geschädigte wollte schlichten, was der Beschuldigte als Angriff missinterpretierte. Das Motiv für die Tat, sich gegen diesen Angriff zu verteidigen, ist nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist demgegenüber die Intensität der Verteidigungshandlung. Indem der Beschuldigte ohne Warnung auf den Geschädigten eingestochen hat, ist er weit über das in der Situation Gebotene und rechtlich Zulässige hinausgegangen. Es wäre dem Beschuldigten in der konkreten Situation im Mindesten zumutbar gewesen, vor dem Messereinsatz zu warnen, um so den vermeintlichen Angriff des Geschädigten zu unterbrechen. Sein unvermitteltes Zustechen impliziert in diesem Zusammenhang eine doch erhebliche Geringschätzung des Lebens des Geschädigten und der Rechtsordnung. Alles in allem wäre für eine vollendete Tat auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponenten und unter Zuhilfenahme eines verfeinerten Verschuldensrasters mit Zwischenstufen (sehr leicht; sehr leicht bis leicht) noch von einem sehr leichten bis leichten Tatverschulden auszugehen. Unter Berücksichtigung der Tatkomponenten im vorliegenden Fall und im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen erscheint vorliegend für die vollendete Tat eine Einsatzstrafe von 6 Jahren angemessen. Zuzugerechnet der Versuch – unter Berücksichtigung des doch einigermaßen naheliegenden Todeseintritts und dem Fehlen von bleibenden Schäden – rechtfertigt sich eine Strafreduktion um 2 Jahre auf 4 Jahre. Der Putativ-notwehrexzess und der Versuch stellen zusammen einen besonderen Umstand dar, der das Unterschreiten des Mindeststrafrahmens für eine vorsätzliche Tötung von 5 Jahren (Art. 111 StGB) rechtfertigt. 3. Strafe für die weiteren Delikte/allfällige Asperation

E. 1.7

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Art. 13 StGB erfasst auch den Fall, dass der Täter irrigerweise einen Sachverhalt für gegeben hält, der, läge er wirklich vor, sein Verhalten als gerechtfertigt erscheinen liesse. So etwa, wenn er glaubt, ein anderer setze dazu an, ihn ohne Recht anzugreifen (Putativnotwehr; vgl. BGE 93 IV 81). Vorliegend stach der Beschuldigte nach dem Beweisergebnis deshalb auf den Geschädigten ein, weil er fälschlicherweise davon ausging, er werde von diesem angegriffen. Damit liegt eine – grundsätzlich nach Art. 15 StGB zu beurteilende – Putativnotwehrsituation vor.

E. 1.8

Die Abwehr des Angriffs ist im Rahmen der Notwehr nach Art. 15 StGB nur in einer den Umständen angemessenen Weise zulässig. Die Angemessenheit der Abwehr soll nach dem Wortlaut von Art.

E. 1.9

Dem Bericht des IRM Bern vom 26. November 2018 lässt sich entnehmen, dass der Geschädigte einen Blutalkohol von rückgerechnet 0.69 – 1.09 Gewichtspro mille aufweise. Drogen wurden keine festgestellt (AS 225 f.). 2. Aussagen Verfahrensbeteiligte, Auskunftspersonen, Zeugen

E. 2

Am 5. November 2018 wurde dem Geschädigten das WhatsApp-Profilbild von I.____ vorgelegt, auf welchem sich auch D.____ und A.____ befanden. Gemäss Angaben des Geschädigten seien die beiden in die Auseinandersetzung involviert gewesen. Am 6. November 2018 wurde gegen A.____ (nachfolgend Beschuldigte) ein Strafverfahren wegen Raufhandel und versuchter vorsätzlicher Tötung eröffnet (AS 611). Am 7. November 2018 wurde der Beschuldigte durch die Polizei festgenommen, nachdem er sich selbst am Schalter der Polizeiwache [...] zwecks Abholung seines Ausländerausweises gemeldet hatte (AS 20, 23). Am 9. November 2018 wurde über den Beschuldigten die Untersuchungshaft angeordnet (AS 805 ff.). Am 20. Dezember 2018 (AS 816 ff.) wies das Haftgericht ein Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten ab. Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Obergerichts mit Urteil vom 24. Januar 2019 ab (AS 840 ff.). Mit Verfügung vom 7. Februar 2019 (AS 854 ff.) wurde die Untersuchungshaft bis zum 8. Mai 2019 verlängert. Eine weitere Haftverlängerung wurde am 17. Mai 2019 bis zum 8. August 2019 verfügt (AS 867 ff.). Am 26. Juni 2019 wurde dem Beschuldigten schliesslich der vorzeitige Strafvollzug bewilligt (AS 880).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren resultieren zwei (implizite) Freisprüche betreffend die Vorhalte des Raufhandels und der Freiheitsberaubung. Sodann obsiegt der Beschuldigte betreffend die Strafzumessung in nicht unerheblichem Ausmass, wird doch die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe annähernd halbiert. Es rechtfertigt sich damit, die Verfahrenskosten mit einer Gerichtsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'362.20, je zur Hälfte, d.h. CHF 3'181.10, dem Beschuldigten und dem Staat Solothurn aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Rechtsanwalt Dr. Roman Baumann Lorant ist amtlicher Verteidiger des Beschuldigten. In seiner Kostennote macht er für die Vertretung im Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 7'822.65 (Honorar 38.25h à CHF 180.00 = CHF 6'885.00, Auslagen CHF 407.50, zzgl. MWST auf CHF 6'885.00) geltend. Die Kostennote gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Das amtliche Honorar ist dem Verteidiger in der geltend gemachten Höhe vom Staat auszubezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50%, d.h. CHF 3'911.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.____ erlauben (Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO). Demnach wird in Anwendung von Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 303 Ziff. 1, Art. 13, Art. 16 Abs. 1, Art. 40, Art. 47, Art. 48a Abs. 1, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 66a, Art. 69 StGB; Art. 135, Art. 267, Art. 398 ff., Art. 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO erkannt: 1. Der Beschuldigte A.____ hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 3. November 2018, schuldig gemacht. 2. Es wird festgestellt, dass sich der Beschuldigte A.____ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 23. Juni 2020 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) der falschen Anschuldigung, begangen am 16. April 2019, schuldig gemacht hat. 3. Der Beschuldigte A.____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt. 4. Die seit dem 7. November 2018 erstandene Haft wird

dem Beschuldigten A.____ an die Freiheitsstrafe angerechnet. 5. Es wird festgestellt, dass zwecks Sicherung des Massnahmenvollzugs Sicherheitshaft angeordnet wurde (vgl. separater Beschluss). 6. Der Beschuldigte A.____ wird für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen. 7. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. 8. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des erstinstanzlichen Urteils folgende beschlagnahmten Gegenstände (alle Aufbewahrungsort Polizei Kanton Solothurn, Asservate) dem Beschuldigten A.____ auf entsprechendes Verlangen hin zurückzugeben sind: - Herrenjacke, Marke Heidi, blau; - Sweatshirt, Marke Your Turn, schwarz; - Turnschuhe, Marke Nike, grün; - T-Shirt, Marke Paris; - Jeans, Marke Denim; - Fingerring. Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vernichtet. 9. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils folgende beschlagnahmten Gegenstände (alle Aufbewahrungsort Polizei Kanton Solothurn, Asservate) dem Berechtigten E.____ auf entsprechendes Verlangen hin zurückzugeben sind: - 1 Jeanshose, Marke Denim, hellblau, mit Ledergurt ; - 1 Sweatshirt Marke Forty Five, weiss; - 1 Unterleibchen, weiss; - 1 Unterhose, Marke Gomati, grau; - 1 Paar Socken, schwarz; - Turnschuhe, Marke Fashion, schwarz. Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vernichtet. 10. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils das sichergestellte Messer und die beschlagnahmte Herrenjacke, grün, (Aufbewahrungsort: Kantonspolizei Solothurn, Asservate) eingezogen wurden und durch die Polizei zu vernichten sind. 11. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Dr. Roman Baumann Lorant, Dornach, im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 35'721.40 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt wurde und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.____ erlauben. 12. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Dr. Roman Baumann Lorant, wird im Berufungsverfahren auf CHF 7'822.65 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50%, d.h. CHF 3'911.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.____ erlauben. 13. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'400.00, total CHF 41'500.00, hat der Beschuldigte A.____ zu bezahlen. 14. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'362.20, hat der Beschuldigte A.____ zu 50%, d.h. CHF 3'181.10, zu tragen. Die übrigen Kosten gehen zulasten des Staates Solothurn. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art.

135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der
Vizepräsident
Felten

Der Gerichtsschreiber von
Bachmann

E. 2.3

M.____ M.____ berichtete anlässlich ihrer Einvernahme vom 5. November 2018, sie sei mit ihrem Ehemann und einem befreundeten Ehepaar zu Fuss von der Altstadt Richtung Kino Capital gegangen, wo sie ihre Fahrräder abgestellt hätten. Da sei eine Gruppe von etwa 15 Personen daher gerannt gekommen. Die seien mit den Fäusten aufeinander losgegangen. Waffen hätte sie keine gesehen. Es sei ein Durcheinander gewesen, jeder gegen jeden. Plötzlich hätten sie gemerkt, dass einer einen Gürtel in der Hand gehabt und mit diesem auf andere eingeschlagen habe. Weiter habe sie gesehen, dass in einem Zweikampf einer zu Boden gegangen sei. Dieser habe ein weisses T-Shirt getragen. Der andere, der bei ihm gestanden sei, habe noch mit dem Fuss gegen ihn getreten (gegen den Körper). Als sie dann ihre Fahrräder aufgeschlossen und hätten abfahren wollen, sei ein Mann aus dieser Gruppe gekommen. Dieser sei auf der anderen Strassenseite beim Volkshaus in Richtung Bahnunterführung gegangen. Er habe ein helles Oberteil getragen, das auf der rechten Seite (würde sie sagen) mit Blut verschmiert gewesen sei. Ein anderer habe sich um ihn gekümmert. Die Zeugin zeichnete die Ereignisse auf einem Plan ein (AS 252). Die Gruppe sei vom Eingang der [...]Bar auf sie zugekommen. Die Schlägerei habe dann an der Ecke des Volkshauses (Berntorstrasse-Rossmarktplatz) stattgefunden. Der Mann mit dem weissen T-Shirt sei etwas östlich davon, nördlich vom Volkshaus, am Boden gelegen. Die ganze Gruppe habe sich dann Richtung Osten verschoben. Nachdem sie dann Ihre Fahrräder aufgeschlossen hätten, habe sie einen Mann mit einem hellen Oberteil vor dem Eingang der [...]Bar gesehen, welcher aus der Richtung, wo die Schlägerei stattgefunden hatte, Richtung Bahnhofunterführung gelaufen sei. Dieser habe auf der rechten Seite geblutet und sich die Seite gehalten. Ein Kollege habe sich um ihn gekümmert. Sie habe dann kombiniert, dass dies derjenige gewesen sei, der nördlich vom Volkshaus am Boden gelegen und getreten worden sei. Sicher könne sie dies jedoch nicht sagen. Waffen hätte sie keine gesehen, nur eine Person, die mit dem Gürtel dreingeschlagen habe. Diese habe aber nicht auf den am Boden liegenden Mann eingeschlagen. Das sei in einer anderen Szene gewesen (Antwort auf Frage 3, AS 249).

E. 2.4

N.____ N.____ sagte anlässlich der Einvernahme vom 16. November 2018 bei der Kantonspolizei Bern (AS 272 ff.) aus, der Beschuldigte sei mitten in der Nacht zu ihm gekommen. Er sei im Gesicht verletzt gewesen und überall sei Blut gewesen. Der Beschuldigte habe seine blutige Kleidung bei ihm gelassen, er habe sie dann gewaschen. Er habe ihm gesagt, er sei geschlagen worden. Das Blut auf seiner Kleidung stamme von seinen Verletzungen (am Knie und Arm). Er wisse nicht, ob der Beschuldigte ihm auch gesagt habe, dass er jemanden verletzt habe.

E. 2.5

O.____ O.____ sagte anlässlich seiner Befragung vom 4. Dezember 2018 (AS 278 ff.) aus, nichts gesehen zu haben. Er sei erst nach dem Streit gekommen. Er sei mit K.____ zusammen von Olten gekommen. Sie seien zuerst in die [...]Bar, dies sei so um 22:30 Uhr,

23:00 Uhr gewesen. Die Kollegen seien dann noch nicht da gewesen. Er sei dann für ca. eine Stunde an die Aare hinter dem Coop gegangen. Dann sei er wieder in die Bar zurück. Er habe dort mit dem Beschuldigten und I. ___ abgemacht. Diese seien jedoch erst später gekommen, nachdem er, O. ___, mit K. ___ von der Aare zurückgekommen sei (Antworten 1 ff.). Diese seien dann nach ca. einer halben Stunde rausgegangen und hätten gestritten. Er habe den Beschuldigten draussen gesehen. Dieser habe Verletzungen an Stirn und Gesicht gehabt (Blut). Dann sei die Polizei gekommen. Darauf seien er, I. ___ und K. ___ zu einer anderen Bar gegangen (Antwort 33). Der Beschuldigte sei zusammen mit I. ___ und einer anderen Person in die Bar gekommen. Der Beschuldigte sei dann mit einer zweiten Person, die er nicht kenne, nach draussen auf die Toilette gegangen und lange weggeblieben. Später sei auch I. ___ rausgegangen und anschliessend K. ___. Sie hätten dann gesehen, dass der Beschuldigte Blut im Gesicht und an den Fingern gehabt habe. Sie hätten diese Verletzungen mit einem Papier verbunden. Das sei zwischen den Gebäuden Rossmarktplatz 4 und 12 gewesen. Dann sei die Polizei gekommen. Wer mit wem gestritten habe, habe er nicht gesehen. Etwa vier bis fünf Minuten, nachdem sie nach draussen gegangen seien, sei die Polizei gekommen. Dann seien alle weggelaufen, auch der Beschuldigte. Sie hätten dann I. ___ gesucht und ihn schliesslich nördlich vor dem Volkshaus gefunden. Der Beschuldigte sei da schon weg gewesen. Ab diesem Zeitpunkt sei I. ___ ständig bei ihnen gewesen. I. ___ habe ihnen gesagt, dass er auch geschlagen worden sei. Auf den Rücken. Er habe jedoch nicht gewusst, von wem. Er habe aber gemeint, mit dem Gurt. Dann hätten sie I. ___ über den Beschuldigten gefragt. I. ___ habe auch nicht gewusst, wie die Verletzungen des Beschuldigten passiert seien. Er habe gesagt, dass ihn eine Gruppe geschlagen habe. Ob der Beschuldigte etwas in den Händen gehalten habe (Frage 54): Nein, dieser habe nur einen Schal gehabt. Der Schal sei nass vom Blut gewesen. Er selber habe keine Schlägerei gesehen (Antwort 65). Was er dazu sage, dass der Beschuldigte zusammen mit I. ___ an der süd-östlichen Ecke des Helvetia-Gebäudes gesehen worden sei (Frage 66): Als I. ___ bei ihnen gewesen sei, seien sie noch zu einer anderen Bar gegangen. Darauf sei er, O. ___, mit K. ___ nach Hause gegangen.

E. 2.6

G. ___ G. ___ machte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. November 2018 (AS 300 ff.) folgende Aussagen: Der Barbesitzer habe ihnen gesagt, dass draussen ein Streit sei. Als sie rausgegangen seien, hätten sie die Polizei und den Geschädigten gesehen, der verletzt gewesen sei. Sie seien dann mit dem Verletzten ins Spital (Frage 2). Der Geschädigte sei an diesem Abend mit H. ___ zusammen gewesen. In der Bar habe es keine Auseinandersetzung gegeben (Antwort 34). Er habe keine Leute nach draussen rennen sehen, bevor der Wirt sie über die Auseinandersetzung orientiert habe (Antwort 37). Als er, J. ___, mit P. ___ aus der Bar gekommen sei, sei der Geschädigte vor dem Eingang gewesen und F. ___ habe ihm geholfen. Auf der anderen Seite sei die Polizei gewesen. Der Geschädigte sei gestanden und nicht auf dem Boden gelegen. Der Geschädigte sei dann mit F. ___ zur Bushaltestelle gelaufen (Antwort 43). Der Geschädigte habe ihm gesagt, dass sie gestritten hätten und er von mehreren Personen geschlagen worden sei (Antwort 44/45). Er, J. ___, sei schliesslich zu Fuss mit F. ___, H. ___ und K. ___ ins Spital gegangen. Dazwischen habe sich nichts ereignet. Auf Frage 51, gemäss Polizei habe er gemeldet, dass sich zwei Personen, eine davon mit einem Messer und blutverschmiert hinter dem Helvetia-Gebäude befänden. Was er dazu sage: Es gäbe eine Person welche auch Blut am Oberschenkel gehabt habe. Er wisse nicht ob es eine Verletzung gewesen sei oder nur Blut. H. ___ kenne diese zwei Personen. Die eine habe Blut am Oberschenkel gehabt und der andere wohne in

[Ort1]. Er habe das nicht selber gesehen aber H.____ habe gesagt, dass diese beiden Personen bereits zuvor gestritten hätten. Ob es sich dabei um die beiden Personen beim Helvetia-Gebäude handle (Frage 52): H.____ habe gesagt, dass diese beiden mit dem Geschädigten gestritten hätten. Er, G.____, habe diese zwei Personen auf der anderen Seite des Gebäudes gesehen. Als er dies H.____ erzählt habe, habe dieser gesagt, die beiden hätten mit dem Geschädigten gestritten. Auf Frage 56 zeichnete der Befragte den Ort, wo er die beiden gesehen habe, an der südöstlichen Ecke des Helvetia-Gebäudes ein (Skizze auf AS 312). Er habe die beiden gesehen, als er H.____ gesucht habe. Dieser sei dann bei der Bushaltestelle gewesen, als er, G.____, zurückgekommen sei (Antwort 59/60). Einer der beiden sei von [Ort1]. Der andere sei blutverschmiert gewesen (Antwort 63). Der eine sei neben dem Metall gestanden. Er habe gesehen, dass dieser Mann ein Messer in der Hand gehalten habe. Er sei angelehnt gewesen und habe die Hand nach unten neben seinem Oberschenkel gehalten. Dort seien die Hosen blutverschmiert gewesen (Antwort 64). Er habe die Spitze/Klinge des Messers gesehen (Antwort 65/66). Der mit dem Messer habe eine hellblaue Jeansjacke und Jeanshose getragen (Antwort 67). Als er die beiden gefragt habe, ob sie den Geschädigten geschlagen hätten, hätten sie dies verneint, worauf er weggegangen sei (Antwort 73). H.____ habe ihm erzählt, dass diese beiden Personen den Geschädigten geschlagen hätten (Antwort 75). H.____ habe ihm auch gesagt, dass der aus [Ort1] I.____ heiße (Antwort 79/80). Auf Vorlage eines Fotoblattes identifizierte der Befragte H.____ (Nr. 1) und F.____ (Nr. 2). Weiter identifizierte er I.____ (Antwort 92/93). Anlässlich der Einvernahme vom 23. November 2018 (AS 318 ff.). machte G.____ folgende Aussagen: In der Bar habe es keinen Streit gegeben (Antwort 36). Den Beschuldigten kenne er nicht (Antwort 40). Er sei mit P.____ nach draussen gegangen. Er könne nicht sagen, wer alles draussen gewesen sei. Er habe den Geschädigten verletzt gesehen und die Polizei sei schon da gewesen (Antworten 44 ff.). Später habe er dann beim Helvetia-Gebäude zwei Personen getroffen. Er kenne nur I.____ (Antwort 63/64). Auf Vorlage eines Fotoblattes (AS 331, auf dem sich der Beschuldigte als Nr. 1 befindet; Antwort 66): Ob die zweite Person neben I.____ auf dem Fotoblatt ersichtlich sei? Es sei dunkel gewesen. Er habe diesen nicht richtig gesehen. Er könne es nicht sagen (Antwort 67). Die zweite Person kenne er nicht. Diese habe ein Messer dabei und Blut am Oberschenkel gehabt (Antwort 68 und 76). Er habe nicht gesehen, wer vor der Bar gestritten habe. Er sei einfach nach draussen gegangen und der Geschädigte sei schon verletzt gewesen. Der Streit sei bereits vorbei gewesen. Er habe den Streit nicht mitbekommen (Antwort 84 ff.). Dass er den Beschuldigten geschlagen haben solle, sei eine Lüge (Frage 93). Er habe mit niemandem gestritten, das Blut an seinen Kleidern und in seiner Wohnung müsse von seinen Fingern kommen (Antwort 100). Das Blut könne nur von ihm oder dem Geschädigten sein (Antwort 102). Er nehme immer die Haut um den Daumnagel weg, daher könnte das Blut kommen (Antwort 103).

E. 2.7

H.____ Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. November 2018 (AS 341 ff.) machte H.____ folgende Aussagen: Der Streit sei nicht in der Bar, sondern draussen gewesen. Er sei nicht sicher, wer den Geschädigten verletzt habe. Der Geschädigte sei ein Verwandter von ihm. Einen, der mit dem Täter unterwegs gewesen sei, kenne er, der wohne in [Ort1]. Als es zur Auseinandersetzung gekommen sei, sei er oben in der Bar am Trinken gewesen. Er habe nur gesehen, dass der Geschädigte draussen gewesen sei und geblutet habe. Dieser habe ihn gerufen, dass er ihm einen Arzt rufe. Er habe versucht, sie zurückzuhalten, aber sie seien weggerannt (Antworten 1 – 5). Dann seien die Täter also noch draussen vor Ort gewesen, als er nach draussen gekommen sei (Frage 6): Ja, sie seien

draussen gewesen. Er wisse nicht, wer die Auseinandersetzung gesehen habe (Antwort 7). Er kenne die Täter nicht und habe sie auch nicht gesehen. Diese seien in Richtung Coop davongerannt. Er kenne nur I.____ (Antwort 14). Der sei mit der Gruppe zusammen gewesen. Es könne sein, dass dieser den Täter kenne. I.____ wohne in [Ort1]. Er wisse nicht, weshalb es zur Schlägerei gekommen sei. Vier Personen seien in Richtung Coop davongerannt. Einer davon sei I.____ gewesen. Die anderen drei habe er vorher noch nie gesehen. Anlässlich der Einvernahme vom 15. November 2018 (AS 348 ff.) machte H.____ folgende Angaben: Er habe den Beschuldigten an jenem Abend in der Bar das erste Mal gesehen. F.____ sei sein Kollege. G.____ kenne er auch. Er sei mit dem Geschädigten in die Bar gegangen. In der Bar sei er mit F.____ zusammen gewesen. Er selber sei am Streit nicht beteiligt gewesen. Der Geschädigte habe ihn gerufen, nachdem dieser bereits verletzt gewesen sei. Er sei auf dem Weg zur Toilette gewesen. Er habe dann versucht, den Beschuldigten zu halten, aber dieser sei weggerannt. Es seien drei oder vier gewesen. In der Bar sei nichts passiert. Als er nach draussen gekommen sei, sei er schockiert gewesen. Die ganzen Klamotten des Geschädigten seien blutig gewesen. Danach habe er nur auf den Beschuldigten geschaut, der ihn verletzt habe. Dies habe ihm der Geschädigte erzählt, dass der Beschuldigte ihn verletzt habe. Der Beschuldigte sei neben oder gegenüber dem Geschädigten gewesen. Er habe den Geschädigten gefragt, wer ihn verletzt habe, dieser habe dann auf den Beschuldigten gezeigt. Neben dem Geschädigten seien drei oder vier Leute gewesen. Diese seien etwa 5 – 10 Meter entfernt vom Geschädigten gestanden. Er habe dann zum Beschuldigten gehen und ihn festhalten wollen. Dieser sei aber mit den anderen drei oder vier davongerannt. Er habe ihn nicht festhalten können. F.____ sei nach ihm, H.____, aus der Bar gekommen. G.____ sei auch nicht draussen gewesen. Dieser sei in der Bar gewesen. Der Geschädigte sei gestanden, als er, H.____, aus der Bar gekommen sei. Der Geschädigte habe die Hände auf seine Verletzung gedrückt. Er habe niemanden kämpfen sehen. Er habe auch nicht gesehen, ob der Beschuldigte etwas in den Händen gehalten habe, als er davongerannt sei. Er wisse nichts davon, dass mehrere Leute vor der Bar aufeinander losgegangen seien. Der Geschädigte sei zum Telefonieren nach draussen gegangen. Dort habe er schlichten wollen. Dann sei es passiert. Er wisse nicht, zwischen wem der Geschädigte habe schlichten wollen. Dieser habe ihm nur gesagt, dass er habe schlichten wollen und dabei verletzt worden sei. Dies habe er ihm gesagt, als er ihn im Spital besucht habe. Es stimme nicht, dass er, H.____, den Beschuldigten in der Bar mit «Hurensohn» beschimpft habe. Er habe auch keine Flasche in die Hände genommen. Er habe nie gestritten und auch keinen Streit gesehen. Er kenne D.____ nicht. Dieser sei an diesem Abend aber auch in der Bar gewesen. Er habe aber nicht mit D.____ gestritten und auch nicht mit ihm gesprochen. Er habe nichts gesehen und nichts gemacht. Anlässlich der Einvernahme vom 22. Januar 2019 (AS 358 ff.) gab H.____ im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Er sei bei der Schlägerei nicht dabei gewesen. Er habe den Beschuldigten nicht geschlagen. Die Aussagen des Beschuldigten sowie von K.____ und I.____ seien falsch. Der Geschädigte habe ihn gerufen, als er verletzt worden sei. Er habe ihm gesagt, dass der Beschuldigte ihn mit einem Messer verletzt habe. Der Beschuldigte sei mit seinen Kollegen 2 – 3 Meter von ihnen entfernt gestanden. Auf Vorlage einer Fotomappe identifizierte H.____ D.____ (Nr. 2), I.____ (Nr. 4) und K.____ (Nr. 3) als Kollegen, die beim Beschuldigten gestanden seien. Der Geschädigte habe ihm gesagt, dass der Beschuldigte ihn verletzt habe. Dies jedoch erst, als dieser mit seinen Kollegen schon gegangen sei. Er habe einfach einen der Gruppe festhalten wollen, weil der Geschädigte ihm gesagt habe, dass diese Gruppe ihn verletzt habe. Alle seien Richtung Coop gerannt. Ob er sie verfolgt habe: Nein, er sei dann

wieder zum Geschädigten zurückgegangen. Er sei zuerst schon hinter ihnen hergerannt, bis zum Parkplatz beim Coop.

E. 2.8

K.____ K.____ machte anlässlich der Einvernahme vom 6. November 2018 (AS 372 ff.) folgende Aussagen: Er sei mit O.____ in der Bar gewesen und habe Schreie gehört. Sie seien dann rausgegangen. Viele seien schon draussen gewesen mit Flaschen. Sie seien am Streiten gewesen, auch mit Gürtel. Dann sei die Polizei und ein Krankenwagen gekommen. Sie hätten den Geschädigten genommen und H.____ sei mit der Polizei mitgegangen. Sie seien dann zum Bahnhof gegangen. Er, O.____ und noch mehrere andere, die mitgelaufen seien. Der Barbesitzer habe ja Feierabend gemacht. I.____ sei nachgekommen. Sie seien dann alle zu einer anderen Bar gegangen. I.____ habe ihm erzählt, dass er versucht habe zu schlichten. Dann hätten sie versucht, auch ihn zu schlagen und er habe sich schützen müssen. Er, K.____, sei zusammen mit O.____ und I.____ in der Shisha-Ecke in der Bar gewesen. Er sei ganz spät rausgegangen, als der Geschädigte schon verletzt gewesen sei. Er und O.____ hätten erst zuletzt erfahren, dass einer verletzt sei. I.____ habe ihm erzählt, dass er auch rausgegangen sei und mitgestritten habe. Nach Vorlage einer Fotografie (AS 392): Es könne sein, dass D.____ und der Beschuldigte auch in der Bar gewesen seien. Er habe sie aber nicht gesehen (Antwort 105). Als die Polizei gegangen sei, seien sie auch gegangen, zum Bahnhof. I.____ sei etwas später nachgekommen. D.____ sei bei der Schlägerei auch da gewesen. Einer sei verletzt gewesen. Er wisse nicht, wer ihn verletzt habe (Antwort 127). Er sei mit dem Beschuldigten zusammen gewesen. Dann sei die Schlägerei passiert. Nachdem der Geschädigte verletzt worden sei, seien alle rausgerannt. Sogar I.____ sei nicht mehr bei ihnen gewesen (Antwort 137). Als er an diesem Abend in die Bar gekommen sei, seien alles eritreische Leute da gewesen. K.____ und H.____ seien da gewesen. Der Beschuldigte und D.____ seien nicht dort gewesen. D.____ sei mit I.____ später gekommen, so um 22:30 – 23:00 Uhr. Als er, K.____, gekommen sei, sei der Beschuldigte draussen gestanden. Bei der Schlägerei seien die auf der Fotobeilage (AS 392) dabei gewesen, also I.____, D.____ und der Beschuldigte. Diese hätten den Geschädigten auch «erstochen». Er wisse aber nicht wer von ihnen (Antwort 166/167). Er, K.____, habe nur versucht zu schlichten. Der Geschädigte sei da schon verletzt gewesen, als er rausgekommen sei. Er habe versucht sie zu stoppen. Es seien mehrere Leute gewesen. H.____ sei dabei gewesen. Auch Kollegen von ihm. Er kenne diese jedoch nur vom Sehen. Der Beschuldigte und D.____ seien mit den Gürteln in die Schlägerei involviert gewesen. Er wisse aber nicht, wer den Geschädigten mit dem Messer verletzt habe. I.____ habe versucht zu schlichten und sie hätten versucht ihn zu schlagen (Antwort 180 ff.). Als er, K.____, gesehen habe, dass die anderen mit Flaschen nach draussen gegangen seien, sei auch er nach draussen gegangen. Da sei der Geschädigte aber schon verletzt gewesen. Ihm sei nicht bekannt, ob der Beschuldigte ein Messer dabei gehabt habe (Antwort 187). Es könne sein, dass das Blut auf seine, K.____, Jacke gekommen sei, als er versucht habe zu schlichten (Antwort 189). Anlässlich der Einvernahme vom 21. November 2018 (AS 393 ff.) gab K.____ folgendes zu Protokoll: Er kenne den Geschädigten nur vom Sehen. Den Beschuldigten kenne er gut. Sie hätten ein gutes Verhältnis. Er habe den Beschuldigten über I.____ kennengelernt. Der Beschuldigte und der Geschädigte seien an diesem Abend auch in der [...] -Bar gewesen. Er selber sei in der Bar gewesen und erst gekommen, als der Streit schon fast vorbei gewesen sei. Alle seien dort gestanden, als er gekommen sei. Er habe nicht gesehen, dass sich der Beschuldigte und der Geschädigte aktiv an der Schlägerei beteiligt hätten. Der Streit sei draussen gewesen. Als er nach draussen gekommen sei, sei der Geschädigte schon verletzt gewesen. Die Polizei sei auch schon da

gewesen. Der Streit sei fast fertig gewesen. Er habe den Abend in der [...] -Bar hauptsächlich mit I. ___ und O. ___ in der Shisha-Ecke verbracht. Als er gesehen habe, dass alle hinausgegangen seien, sei er diesen hinterhergegangen. Nach dem Streit seien viele rausgegangen, auch er zusammen mit O. ____. Der Streit sei schon vorbei gewesen und er habe E. ___ verletzt gesehen. Die anderen, ca. 10 Personen, seien ein paar Meter weiter östlich gewesen. Diese seien gestanden. Der Streit sei schon vorbei gewesen. 2 – 3 Minuten später sei dann auch die Polizei gekommen. Als die Polizei gekommen sei, seien alle abgehauen. Er selber sei zurück in die Bar gegangen, nachdem der Krankenwagen gekommen sei. Er habe den Beschuldigten draussen bei den anderen gesehen. Dieser sei an der Nase verletzt gewesen. In der Gruppe seien sonst neben ihm selber, K. ____, I. ____, F. ____, H. ____, G. ___ und J. ___ gestanden. Ausser dem Geschädigten und dem Beschuldigten habe er keine Verletzten gesehen. Der Beschuldigte, I. ____, H. ___ und J. ___ hätten einen Gurt in der Hand gehabt. Ein Messer habe er nicht gesehen. Er habe nicht gesehen, dass jemand eine Flasche in der Hand gehalten habe. Am Boden habe er aber kaputte Flaschen gesehen, jedoch kein Messer. Auf Vorhalt, die Polizei habe von einer Schlägerei berichtet und er selber sei ja schon da gewesen, als die Polizei gekommen sei. Wie es denn sein könne, dass – wie er sage – in diesem Zeitpunkt keine Schlägerei mehr im Gange gewesen sei (Frage 82): Als er da gewesen sei, sei der Streit vorbei gewesen und alle seien nur noch dagestanden. Er habe nicht gesehen, wer mit wem gestritten habe. Es seien viele Leute dort gewesen. D. ___ sei hinter ihm gewesen. Er selber, K. ____, habe sich an der Schlägerei nicht beteiligt. Das könne auch der Geschädigte bestätigen. Auf Vorhalt, wie das Blut auf seine Jacke gekommen sei (Fragen 94 ff.): Ein Blutspritzer habe seine Jacke getroffen. Es könne sein, dass jemand Blut an seine Jacke geschmiert habe.

E. 2.9

F. ___ F. ___ machte anlässlich der Einvernahme vom 3. November 2018 (AS 427 ff.) folgende Aussagen: Er sei an diesem Abend alleine in die [...] -Bar gegangen. Er habe drinnen mit Kollegen etwas getrunken. Der Geschädigte sei draussen gewesen. Sie hätten sich gefragt, was dieser draussen so lange mache. Da sei er dann zusammengeschlagen worden. Er, F. ____, sei mit H. ___ zusammengesessen und habe gesehen, wie der Geschädigte alleine nach draussen gegangen sei. Als er dann rausgegangen sei, habe der Geschädigte einen Blutfleck an der Brust runter gehabt. Er sei rausgegangen, weil so viele Leute am Rumschreien gewesen seien. Der Geschädigte sei auf der Seite gelegen. Er sei dann mit ihm bis zum Coop gelaufen. Dann sei die Polizei und Ambulanz gekommen. Er glaube, der Geschädigte habe einen Messerstich auf der Seite erlitten. Er sei mit H. ___ zusammen etwa 8 Minuten nach dem Geschädigten rausgegangen. Draussen habe er I. ___ neben dem Geschädigten gesehen. I. ___ sei mit einer Gruppe zusammen gewesen. Die anderen Personen kenne er nicht. Diese seien dann geflüchtet, als die Polizei gekommen sei. Es seien vier Leute gewesen. Einer davon sei I. ___ gewesen. Er habe den Geschädigten erst gesehen, als dieser schon zusammengeschlagen worden war und am Boden lag (Rz. 97 f.). Die von der Vierer-Gruppe hätten sich noch gegenseitig gestritten, als er rausgekommen sei. Sie seien dann vor der Polizei geflüchtet. Einer der vier habe ein Baseball-Cap und eine Jeans-Jacke gehabt. Ein anderer habe einen Schal gehabt. Wie der Dritte ausgesehen habe, wisse er nicht mehr. I. ___ wüsste es. Dieser sei mit den drei unterwegs gewesen. Er könne sich nicht mehr genau erinnern, ob die vier zusammen weggegangen seien. Er sei mit dem Geschädigten beschäftigt gewesen (Rz. 103 ff.). Die vier hätten sich nur gegenseitig angeflucht, während der Geschädigte am Boden lag. Nicht mit Gewalt (Rz. 126 f.). Er sei zuerst alleine draussen beim Geschädigten gewesen. H. ___ und P. ___ seien später dazu

gekommen, wie er glaube. Er sei mit dem Geschädigten zusammen zum Coop gelaufen, als die Ambulanz gekommen sei. Da seien P.____ und H.____ auch rausgekommen und seien auch mit ins Spital gekommen. Die beiden hätten von innen gehört, dass es draussen Lärm gebe. Deswegen seien sie rausgekommen (Rz. 134 ff.). Er sei mit H.____ und G.____ zu Fuss ins Spital gegangen. P.____ sei mit der Ambulanz mit (Rz. 140 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 19. November 2018 (AS 435 ff.) gab F.____ Folgendes zu Protokoll: H.____ sei um 19:00 Uhr in die [...] -Bar gekommen. Sie hätten dort den Abend zusammen verbracht. Er sei nur mit H.____ zusammen gewesen. Es sei zu keinem Streit gekommen in der Bar. Er kenne den Beschuldigten nicht. Er selber habe niemanden geschlagen. Als er rausgekommen sei, sei der Geschädigte schon verletzt gewesen. Er habe dann den Krankenwagen gerufen. Dann habe er den Geschädigten mit zum Coop genommen und dann sei die Polizei gekommen. Was beim Streit draussen passiert sei, wisse er nicht. Als er nach draussen gekommen sei, seien der Beschuldigte, I.____ und zwei weitere, die er nicht kenne vor der Bar gewesen. H.____ und der Geschädigte seien auch da gewesen. Letzterer sei auf der Seite am Boden gesessen und die anderen vier seien auf der anderen Strassenseite gewesen. Es stimme nicht, dass es in der Bar zwischen H.____ und D.____ einen Streit gegeben habe, der Beschuldigte habe schlichten wollen und von H.____ mit «Hurensohn» beleidigt worden sei. Er, F.____, sei alleine nach draussen gegangen, nachdem er Schreie gehört habe, auch vom Beschuldigten. Er sei fast gleichzeitig mit H.____ nach draussen gegangen. H.____ sei zuerst gegangen.

E. 2.10

I.____ I.____ gab anlässlich der Einvernahme vom 5. November 2018, 16:00 Uhr (AS 469 ff.) folgendes zu Protokoll: Er sei mit einem Kollegen in der [...] -Bar gewesen. Dort seien viele Leute gewesen. Diese hätten sich gegenseitig geschlagen und er habe nach Hause gehen wollen. Sie hätten dann die Meinung geändert und seien nach Olten gegangen. Mehr könne er nicht sagen. Er sei dort gewesen und habe die Polizei gesehen, mehr habe er nicht gesehen und wisse auch nicht mehr. Auf Vorlage eines Fotos erkannte er den Beschuldigten und D.____. Letzterer lebe im Kanton Luzern, der Beschuldigte im Kanton Bern. Er wisse nicht alles, was dort passiert sei. Er habe aufs WC gewollt und habe dann festgestellt, dass eine Schlägerei stattfinde. Er habe sie trennen wollen. Es sei alles schnell gegangen und jemand sei verletzt worden. Er habe überhaupt gar nichts gemacht. Auf dem Weg zum WC habe er festgestellt, dass jemand verletzt sei. Er habe die Leute trennen wollen. Als er zum WC gegangen sei, seien viele Leute rausgegangen, weil draussen eine Schlägerei gewesen sei. Deswegen sei er dann auch rausgegangen. Er habe nur gesehen, dass eine Schlägerei stattfinde. Er habe die Leute trennen wollen. Sie hätten ihn hinten am Rücken leicht gekratzt. Sonst habe er nichts gesehen (Rz. 147 ff.). Danach sei die Polizei gekommen und er sei dann mit K.____ nach Olten gegangen. Er wisse nicht, ob er den Beschuldigten oder D.____ draussen bei der Schlägerei gesehen habe (Rz. 165 f.). Es könne sein, dass sie dort gewesen seien, er habe sie aber nicht gesehen (Rz. 175). Er wisse nicht, wer in die Schlägerei verwickelt gewesen sei (Rz. 197). Auf Vorlage von Beilage 3 (AS 481, Bild von G.____): Er kenne G.____ aus der Bar. Er wisse aber nicht, ob dieser an dem Abend in der Bar gewesen sei. Es stimme nicht, dass dieser ihn nach der Schlägerei noch mit einer anderen Person zusammen an der südöstlichen Ecke des Helvetia-Gebäude (AS 480) gesehen habe. Sie seien nach der Schlägerei direkt zum Bahnhof gegangen (Rz. 210 ff.). Es könne sein, dass G.____ ihn auf dem Weg zum Bahnhof an der südöstlichen Ecke des Helvetia-Gebäude (AS 480) gesehen habe (Rz. 235). Anlässlich der Einvernahme vom 5. November 2018, 19.55 Uhr (AS 484 ff.) sagte I.____ das Folgende aus: Er sei mit K.____ zur

[...]-Bar gegangen. Dort habe er den Beschuldigten getroffen und gesehen, dass dieser blutverschmierte Klamotten gehabt habe (Rz. 26 – 28). Er sei mit dem Beschuldigten an der südöstlichen Ecke des Helvetia-Gebäude gewesen (Rz. 34 ff.). Er habe ihn dort zufällig getroffen und ihn gefragt, was passiert sei. Dieser habe ihm gesagt, dass er Streit gehabt habe. Der Beschuldigte habe eine blutige Nase und Blut auf der Hose gehabt. Er habe kein Messer gesehen. Es könne sein, dass er ein Messer gehabt habe (Rz. 61 ff.). Er habe etwas Kleines in der Hand gehabt. Es könne sein, dass es ein Messer mit einem roten Griff gewesen sei (Rz. 68). Er habe den Beschuldigten gefragt, was passiert sei. Dieser habe ihm gesagt, dass er jemanden verletzt habe, der im Spital sei. Dann sei der Beschuldigte weggegangen. Dann sei K.____ gekommen und sie seien nach Olten gefahren. K.____ habe den Beschuldigten nicht mehr gesehen. Er habe auf dem Bahnhof auf K.____ gewartet (Rz. 111 f). Anlässlich der Einvernahme vom 20. November 2018 (AS 493 ff.) deponierte I.____ folgendes: H.____ sei auch in der [...]-Bar gewesen. Er sei einfach bei dem Streit mit den anderen Personen gewesen, wo auch er, I.____, beteiligt gewesen sei. Er sei nicht mit K.____ zur [...]-Bar gekommen. K.____ sei mit O.____ gekommen. Sie hätten dort abgemacht und er, I.____, sei alleine gekommen. Bei der Bar seien F.____, K.____, H.____, G.____, der Beschuldigte, D.____, K.____, der Geschädigte und er gewesen. Er habe nicht gesehen, dass es in der Bar einen Streit gegeben habe. Draussen habe es eine Schlägerei gegeben. Der erste sei H.____ gewesen. Dieser habe sich mit D.____ gestritten (Rz. 139). Diese beiden hätten draussen einen Streit angefangen. Sie hätten mit den Fäusten zusammen gekämpft. Er habe die beiden noch trennen wollen. Dabei habe H.____ ihn gegen die Stirn geschlagen (Rz. 153 ff.). Zuerst habe H.____ ihn mit dem Bein geschlagen, dann habe er seine Haare festgehalten und seinen Kopf gegen den Boden geschlagen. F.____ und H.____ hätten ihn geschlagen. Eigentlich habe er F.____ von den anderen wegnehmen wollen. F.____ habe sich auch an der Auseinandersetzung beteiligt. F.____ habe noch mit den anderen gekämpft und er habe die zwei trennen wollen. F.____ habe ihn auch geschlagen. Auf Vorhalt, zuerst habe er gesagt, dass H.____ und D.____ gekämpft hätten. Jetzt soll auch F.____ beteiligt gewesen sein: Ja, dieser habe auch geschlagen. Sie hätten angefangen miteinander zu kämpfen und er habe versucht, sie zu trennen. Der Beschuldigte sei auch dort gewesen. Sie seien schwer am Kämpfen gewesen. H.____ und F.____ hätten ihn festgehalten. Er habe den Kampf nicht richtig beobachten können (Rz. 161 ff. und 170 ff.). Ob es demnach so sei, dass sich H.____ und F.____ gegen D.____ und den Beschuldigten geprügelt hätten? Ja (Rz. 184 ff.). G.____ sei nach draussen gekommen und habe sie einfach gesehen beim Helvetia-Gebäude. Er habe G.____ nicht kämpfen gesehen. Den Geschädigten habe er nur drinnen gesehen, nicht draussen. Es könne sein, dass der Beschuldigte von den anderen einfach geschlagen worden sei, er sei auch blutverschmiert gewesen (Rz. 206). Er selber sei von zwei Personen geschlagen worden, von F.____ und H.____. Die beiden hätten ihn von vorne und von hinten festgehalten. H.____ habe ihn festgehalten und geschlagen (Rz. 219). Dann habe ihn F.____ gegen die Stirn geschlagen (Rz. 221). Sie hätten gekämpft und die anderen hätten auch gekämpft. Er habe dann den Gurt herausnehmen müssen, damit er sich habe verteidigen können (Rz. 223 ff.). Als die Polizei gekommen sei, sei er einfach weggegangen. K.____ sei auch nach draussen gekommen, habe sich aber nicht geprügelt. Er sei erst später gekommen. O.____ sei mit ihm zusammen gewesen. Auch dieser habe sich nicht geprügelt. Er, I.____, habe am Bahnhof auf K.____ gewartet. Vorher habe er zufällig den Beschuldigten an der Ecke des Helvetia-Gebäudes getroffen. G.____ habe sie dort gesehen (Rz. 260 ff.). Sie hätten nichts geredet, nur «ciao, ciao». Der Beschuldigte habe an der Nase geblutet (Rz. 270 ff.). Auf Vorhalt: Er habe ihn nur gefragt, was passiert sei. Der Beschuldigte habe gesagt, er

habe nur gekämpft. Er habe nicht gesagt, dass er jemanden verletzt habe (Rz. 282 ff.). Er wisse nicht, ob dieser einen Gegenstand in der Hand gehabt habe. Er habe einfach nur Blut gehabt (Rz. 291). Er habe an der Hand eine Verletzung gehabt (Rz. 295). Er sei ja am Streit beteiligt gewesen, wie er selber auch und dabei sei der Beschuldigte verletzt worden, wie er selber auch. Er habe nie gesagt, dass er beim Beschuldigten ein Messer in der Hand gesehen habe. Er habe etwas mit einer roten Farbe gesehen. Er habe die Farbe in seiner Hand gesehen (Rz. 307 ff.). Er habe nur gesehen, dass er in der Hand etwas Rotes gehabt habe (Rz. 314 ff.). Er habe an der Nase geblutet und auch am Oberkörper (Rz. 318 ff.). Er habe aber nicht gesehen, wie der Beschuldigte geschlagen worden sei. Er selber sei ja festgehalten worden (Rz. 321). Anlässlich der Einvernahme vom 23. Januar 2019 (AS 510 ff.) sagte I.____ wie folgt aus: Er habe den Geschädigten draussen vor der Bar nicht gesehen, nur drinnen. Draussen bei der Schlägerei oder als er verletzt worden sei, habe er ihn nicht gesehen (Rz. 50 f.). Er habe auch nicht gesehen, dass D.____ und der Beschuldigte miteinander gestritten hätten (Rz. 52 ff.). H.____ habe ihn, I.____, auf die Seite genommen (Rz. 56 f.). Er wisse nicht, wer alles gestritten habe. Es seien mehrere gewesen und er habe sich auch beteiligt. Er habe sie einfach auseinandernehmen wollen und H.____ habe ihn geschlagen (Rz. 76 f.). Auch F.____ habe ihn geschlagen. Die beiden hätten ihn festgehalten (Rz. 79 f.). Er habe auch einen Gurt in der Hand gehalten. Was solle er machen, wenn zwei oder drei Personen ihn schlagen würden. Er habe sich verteidigen müssen (Rz. 97 ff.). Er habe nicht gesehen, wie der Beschuldigte einen Gurt in der Hand gehabt habe (Rz. 110 f.). Er sei mit dem Beschuldigten und D.____ zusammen in der [...] -Bar gewesen. Er habe aber nicht gesehen, dass sich die beiden gestritten hätten (Rz. 123 ff.).

E. 2.11

D.____ D.____ machte anlässlich der Befragung vom 30. Juli 2019 (AS 567 ff.) folgende Aussagen: Er habe nicht mit dem Messer «geschlagen». Es sei eine Schlägerei gewesen. Der Beschuldigte und H.____ seien nach draussen gegangen. Er sei hinter ihnen hergegangen. H.____ habe den Beschuldigten geschlagen und dieser sei zu Boden. Er habe H.____ halten wollen. Dann seien mehrere Personen gekommen und hätten ihn geschlagen. Es sei einfach eine Schlägerei gewesen. Dann sei die Polizei gekommen und er sei weggerannt (Rz. 89 ff.). Er wisse nicht, ob der Beschuldigte und H.____ vorher in der Bar Streit gehabt hätten. Er habe das nicht mitbekommen. Sie hätten nur miteinander gesprochen. Als sie nach draussen gegangen seien, seien er und andere hinterhergegangen (Rz. 100 ff.). Dann habe H.____ geschlagen (Rz. 101). Als sie nach draussen gegangen seien, habe H.____ den Beschuldigten geschlagen (Rz. 116 ff.). Auf Vorlage eines Fotoblattes (AS 584 f.): er kenne nur den Beschuldigten, I.____ und H.____. K.____ kenne er auch, er wisse nicht, ob dieser auch dort gewesen sei (Rz. 123 ff.). Den Geschädigten kenne er vom Sehen her. Er wisse nicht, ob dieser beim Streit dabei gewesen sei (Rz. 128 ff.). Als er H.____ habe festhalten wollen, hätten die anderen ihn geschlagen. Er habe sich einfach gewehrt. Als sie ihn geschlagen hätten, habe er sie festgehalten. Er sei von mehreren Personen geschlagen worden. Er erkenne diese auf den vorgezeigten Fotos (AS 584 ff.) nicht. Es sei ja schon Abend gewesen. Sie hätten ihn an den Haaren festgehalten und ihn geschlagen (Rz. 133 ff.). Er, der Beschuldigte und I.____ seien zusammen in die Bar gekommen. Er habe an diesem Abend nicht mit eigenen Augen gesehen, wer den Geschädigten mit dem Messer verletzt habe. Er habe diesen auch nicht in der Bar gesehen (Rz. 149 ff.). Als H.____ den Beschuldigten geschlagen habe, sei dieser zu Boden gegangen. Mehrere Personen seien dann zu ihm, D.____, gekommen und hätten ihn an den Haaren gezogen und geschlagen (Rz. 177 ff.). Er habe sich nur gewehrt (Rz. 182). Er besitze kein Messer und habe an diesem

Abend auch kein Messer verwendet. Er habe am 6. November 2018 mit dem Beschuldigten telefoniert und dieser habe ihm erzählt, dass er jemanden mit dem Messer verletzt habe und die Polizei ihn suche. Der Beschuldigte habe ihn dann gefragt, ob er sagen solle, dass er, D.____, es getan habe. Er habe geantwortet, ok, sag ihnen das (Rz. 194 ff.). Er selber habe nicht gesehen, ob der Beschuldigte ein Messer bei sich gehabt habe (Rz. 247 ff.). Zwei Tage vorher habe er mit H.____ in der Bar Streit gehabt. Sie hätten einfach getrunken und gestritten (Rz. 272 f.). 3. Beweiswürdigung und massgebender Sachverhalt

E. 3

Am 6. November 2018 wurde gegen D.____ ein Strafverfahren wegen Raufhandels eröffnet (AS 614). Am 16. April 2019 wurde das Strafverfahren ausgedehnt auf den Vorhalt der versuchten vorsätzlichen Tötung (AS 615). Am 18. April 2019 wurde D.____ in Belgien verhaftet und am 17. Juli 2019 an die Schweiz ausgeliefert. Am 19. Juli 2019 ordnete das Haftgericht die Untersuchungshaft für die Dauer von 6 Wochen (19. Juli 2019 – 30. August 2019) an (AS 679 ff., 709 ff.). Am 20. August 2019 wurde das Strafverfahren gegen D.____ vom Verfahren gegen den Beschuldigten abgetrennt (AS 616).

E. 3.1

Strafart Vorliegend kann vorweg festgehalten werden, dass eine Geldstrafe beim Beschuldigten als Sanktionsart ausscheidet. Der Beschuldigte hat keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz, darf hier somit nicht arbeiten und hat auch kein Anrecht auf den Bezug von Sozialhilfe. Er hat die Schweiz, unabhängig von der in Frage stehenden Landesverweisung, nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe zu verlassen. Eine Geldstrafe könnte daher offensichtlich nicht vollzogen werden.

E. 3.2

Falsche Anschuldigung Der Beschuldigte erhob die falsche Anschuldigung im Rahmen eines gegen ihn selbst geführten Strafverfahrens, um sich zu verteidigen. Die Tat, derer er D.____ bezichtigte, hat sich tatsächlich ereignet. Die falsche Anschuldigung erfolgte nach Absprache mit D.____, gegen den unabhängig vom Vorwurf der versuchten Tötung wegen Raufhandels ermittelt wurde. Der Umstand, dass die falsche Anschuldigung zur Verhaftung von D.____ führte, darf hier nicht berücksichtigt werden, da hierfür eine separate Verurteilung auszusprechen ist. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er die falsche Anschuldigung in der nachfolgenden Einvernahme aus eigenem Antrieb richtigstellte. Die objektive Tatschwere wiegt offensichtlich sehr leicht. Der Beschuldigte handelte hinsichtlich der Unwahrheit seiner Anschuldigung mit direktem Vorsatz, was indes dem Tatbestand der falschen Anschuldigung immanent ist. Indes war die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen D.____ nicht das eigentliche Handlungsziel des Beschuldigten. Vielmehr wollte er sich selbst in dem gegen ihn geführten Strafverfahren entlasten. Dazu kommt, dass die Tat mit Zustimmung von D.____ erfolgte. Die Beweggründe sind indes egoistischer Natur. Nichts hätte den Beschuldigten daran gehindert, sich korrekt zu verhalten, zumal er ganz einfach die Aussage hätte verweigern können. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponente ist von einem klar sehr leichten Verschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe ist – auch mit Blick auf vergleichbare Fälle (STBER.2019.54: falsche Anschuldigung eines Opfers durch den Täter bezüglich der von ihm selbst begangenen räuberischen Erpressung und Freiheitsberaubung g.ü. einem anderen Opfer während mehreren Einvernehmen bis und mit zur Berufungsverhandlung: Einsatzstrafe 1 Jahr; STBER.2011.2: Anschuldigung hinsichtlich einer gar nicht

begangenen Straftat [Freiheitsberaubung und Drohung mit Waffengewalt], mit der Folge der Eröffnung eines Strafverfahrens bis hin zur Festnahme des Geschädigten: Einsatzstrafe von 7 Monaten) – auf 4 Monate festzusetzen, was zu einer Asperation um 2 Monate führt.

4. Täterkomponente Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten auf S. 74 f. ihres Urteils korrekt aufgeführt, darauf kann verwiesen werden. Vorleben und persönliche Verhältnisse zur Tatzeit (insbesondere das noch junge Alter) haben sich verschuldensmindernd auszuwirken. Der Beschuldigte hat vor Obergericht nachvollziehbar die Umstände dargelegt, welche zur Flucht aus Eritrea geführt haben, wie namentlich die Aussicht auf lebenslangen Militärdienst. Ebenso hat er die traumatisierende Flucht geschildert, bei der mehrere Gefährten auf der Überfahrt auf dem Mittelmeer nach Europa ums Leben gekommen sind. Kurz vor dem Tatzeitpunkt hatte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen seinen negativen Asylentscheid abgewiesen und der Beschuldigte war aus der Schweiz weggewiesen worden. Just am Tattag, dem 3. November 2018, hätte er die Schweiz verlassen müssen. Was das Nachtatverhalten anbelangt, kann hinsichtlich derjenigen Delikte, derer der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde, nicht von Geständigkeit aus aufrichtiger Reue ausgegangen werden. Dass der Beschuldigte die falsche Anschuldigung in der nächsten Einvernahme wieder berichtigte, wurde ihm bereits bei der Tatkomponente strafmindernd zu Gute gehalten. Hinsichtlich des Tötungsvorwurfs kann angesichts des bereits bei der Beweiswürdigung erwähnten Aussageverhaltens ebenfalls nicht von Geständigkeit gesprochen werden. Er hat einzig zugegeben, das Messer verwendet zu haben, ohne indes konkret darzulegen, wie er den Geschädigten verletzt hat. Das korrekte Verhalten im Strafverfahren und im Rahmen des bisherigen Freiheitsentzugs hat sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neutral auszuwirken. Ebenso ist keine erhöhte Strafempfindlichkeit ersichtlich. Auch ist im konkreten Fall keine Strafminderung für die nachstehend anzuordnende Landesverweisung vorzunehmen, da der Beschuldigte ohnehin keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz hat. Die Landesverweisung trifft ihn daher nicht in besonderem Ausmass. Insgesamt rechtfertigt sich zufolge des für den Beschuldigten belastenden Vorlebens und seines zur Tatzeit noch jungen Alters eine Reduktion der Freiheitsstrafe um 6 Monate. Der Beschuldigte ist daher zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten zu verurteilen. An den Freiheitsentzug ist ihm die Untersuchungs- und Sicherheitshaft resp. der vorzeitige Strafvollzug seit dem 7. November 2018 anzurechnen. VI. Landesverweisung 1. Infolge der Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung ist grundsätzlich die Anordnung der Landesverweisung obligatorisch (Art. 66a lit. a StGB). Da der Beschuldigte die Tat jedoch in einem Putativnotwehrexzess begangen hat (Art. 16 Abs. 1 StGB), kann in Anwendung von Art. 66a Abs. 3 StGB von einer Landesverweisung abgesehen werden. Damit wird dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, ermessensweise auf die Anordnung der obligatorischen Landesverweisung zu verzichten, wenn diese aufgrund der Tatumstände und insbesondere wegen der geringen Schuld des Täters unverhältnismässig wäre (Matthias Zurbrugg/Constantin Hruschka in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch, Art. 66a StGB N 131). 2. Nach dem Gesagten ist zu prüfen, ob in Anbetracht des Verschuldens des Beschuldigten die Anordnung einer Landesverweisung unverhältnismässig wäre. Die Delikte des Beschuldigten betreffen die Rechtsgüter Leib und Leben (versuchte vorsätzliche Tötung) sowie die Rechtspflege (falsche Anschuldigung). Es handelt sich, insbesondere im Fall der vorsätzlichen Tötung, um Verstösse gegen essenzielle Rechtsgüter. Immerhin handelte es sich um eine singuläre Tat, welche aus dem

Moment heraus im Rahmen einer Putativnotwehrhandlung erfolgt ist. Wiederholungsgefahr besteht nicht. Der Beschuldigte hat jedoch das Mass des im Rahmen der Notwehr Zulässigen weit überschritten. Entsprechend wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Es kann in diesem Zusammenhang nicht mehr von einem geringen Verschulden des Beschuldigten i.S.v. Art. 66a Abs. 3 StGB gesprochen werden, auch wenn das Verschulden bei der versuchten vorsätzlichen Tötung als sehr leicht bis leicht qualifiziert wurde. Die Höhe des Verschuldens i.S.v. Art. 66a Abs. 3 StGB darf nicht isoliert in Bezug auf das konkrete Delikt betrachtet werden. Erforderlich ist vielmehr, dass das Verschulden auch im Vergleich zu den übrigen Straftatbeständen, welche nach Art. 66a StGB eine obligatorische Landesverweisung nach sich ziehen, gering erscheint. Die vorsätzliche Tötung gehört mit zu den schwersten Delikten, welche die schweizerische Rechtsordnung kennt. Auch ein wie vorliegend sehr leichtes bis leichtes Tatverschulden kann im Gesamtkontext von Art. 66a StGB nicht als derart gering bezeichnet werden, dass sich ein ermessensweises Absehen von der Landesverweisung rechtfertigte. 3. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass auch das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht hoch zu gewichten ist. Er wurde bereits migrationsrechtlich rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen und verfügt hier folglich über kein Bleiberecht. Das Verhalten im Vollzug ist demgegenüber tadellos, in die Beurteilung miteinzubeziehen ist auch die schwierige Vorgeschichte des Beschuldigten. Gesamthaft ist die Landesverweisung für die Mindestdauer von 5 Jahren anzuordnen. Sie ist – entsprechend den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz – im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben.

VII. Sicherheitshaft Beim Beschuldigten besteht Fluchtgefahr. Für den Fall eines Rechtsmittels ans Bundesgericht ist daher Sicherheitshaft anzuordnen. Für die diesbezüglichen Erwägungen kann auf den separaten Beschluss vom 19. März 2021 verwiesen werden.

VIII. Kosten 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens vor dem Amtsgericht Solothurn Lebern mit einer Gerichtsgebühr von CHF 6'400.00, total CHF 41'500.00, zu bezahlen. Dem Staat steht für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von CHF 35'721.40 (inkl. Auslagen und MWST) ein Rückforderungsanspruch zu.

E. 3.3

Klar ist, dass der Beschuldigte im Rahmen der Auseinandersetzung vor der [...]-Bar ein Messer benutzte. Aufgrund der Aussagen von G. ___ und I. ___ erachtet es das Gericht auch als erstellt, dass diese den Beschuldigten nach der Tat beim Helvetia-Gebäude mit dem Messer in der Hand sahen. Es gibt nicht den geringsten Hinweis darauf, dass bei der Auseinandersetzung vom 3. November 2018 noch jemand anderes ein Messer verwendet hätte.

E. 3.4

Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte das von ihm beschriebene Victorinox-Taschenmesser schon dabei hatte, als er die [...]-Bar betrat. Seine Aussage, er habe das Messer in der Bar D. ___ abgenommen und mit offener Klinge in die Tasche gesteckt, weil er nicht gewusst habe, wie man die Klinge einklappt, erscheint völlig realitätsfern. Zudem bestritt D. ___, ein Messer mitgeführt zu haben. Es gibt keinen Grund, warum D. ___ dies zu Unrecht abstreiten sollte. Er belastete den Beschuldigten ja nie, sondern war im Gegenteil sogar bereit, die Tat auf sich zu nehmen.

E. 3.5

Auch wenn sich die Beweiswürdigung angesichts der zahlreichen sehr widersprüchlichen Aussagen einigermassen schwierig gestaltet, ist es ausgeschlossen, dass der Beschuldigte von 15 – 20 Personen angegriffen wurde und sich auf den Knien verteidigte, indem er dem hinter ihm stehenden Geschädigten das Messer in die Brust stiess. Dies ist gar nicht möglich, trat doch das Messer tendenziell im hinteren Brustbereich auf der hinteren Axillarlinie in den Körper des Geschädigten ein (gem. Bericht des Bürgerspitals Solothurn vom 3. November 2018). Zudem sprach der Beschuldigte von einem Fuchteln und nicht von einem Stechen.

E. 3.6

Mit Blick auf den genauen Geschehensablauf kommt dem Grundsatz «in dubio pro reo» aufgrund der eher mageren Beweislage bei der Würdigung der Aussagen besonderes Gewicht zu. Es ist deshalb grundsätzlich den Aussagen des Beschuldigten zu folgen, soweit diese nicht völlig unglaubhaft oder geradezu unmöglich sind: Innerhalb der Bar kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen H.____ und D.____. Der Beschuldigte schlichtete in der Bar und wurde von H.____ mit «Hurensohn» beleidigt. Darauf verliess der Beschuldigte die Bar und wollte nach Hause gehen. H.____ folgte ihm und griff ihn vor der Bar an. Der Beschuldigte verteidigte sich, es kam zu einer wechselseitigen Auseinandersetzung zwischen den beiden. In diese griff der Geschädigte – der sich bereits vor der Bar am Telefonieren befand – schlichtend ein, indem er den Beschuldigten von hinten von H.____ wegzog. Der Beschuldigte fühlte sich vom Geschädigten angegriffen, nahm das Messer aus seiner Hosentasche, klappte es auf und stach auf den Geschädigten ein. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte effektiv von einem Angriff seitens des Geschädigten ausging und in Panik geriet resp. sich in die Enge getrieben fühlte. Zwar schilderte der Geschädigte eine Auseinandersetzung zwischen D.____ und dem Beschuldigten. Allerdings hätte der Geschädigte durchaus ein Motiv gehabt, seinen Cousin, H.____ vor der Strafverfolgung zu schützen, indem er stattdessen D.____ anstatt H.____ als Streitbeteiligten nannte. Immerhin erwähnte auch I.____, H.____ habe gegen den Beschuldigten gekämpft. Auch D.____ sagte aus, der Beschuldigte und H.____ seien nach draussen gegangen, er sei hinter ihnen hergegangen und habe gesehen, wie H.____ den Beschuldigten geschlagen habe. Nachdem der Beschuldigte den Geschädigten mit dem Messer verletzt hatte, kamen weitere Personen hinzu und es kam zu einer grösseren Auseinandersetzung. Denkbar ist, dass der Beschuldigte in diesem Zeitpunkt – wie er sagte – mit dem Messer herumgefuchelt hat, um sich zu verteidigen. Als die Polizei kam, entfernte sich der Beschuldigte vom Tatort und wurde kurz darauf noch mit dem Messer in der Hand beim Helvetia-Gebäude gesehen. Die Länge der Messerklinge muss offengelassen werden. Aufgrund der medizinischen Unterlagen ist jedoch erstellt, dass die Messerklinge drei cm tief in den Brustbereich des Geschädigten eingedrungen ist, die Lunge verletzte, was zu einem Pneumothorax und einem Eindringen von 300ml Blut in den Brustraum führte. Anhand des festgestellten Hämatoms unmittelbar um die Einstichstelle ist von einem heftigen Zusteichen seitens des Beschuldigten auszugehen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorwurf Anklage Ziffer (AZ) 1, versuchte vorsätzliche Tötung

E. 4

Am 25. September 2019 erhob die Staatsanwaltschaft beim Richteramt Solothurn-Lebern Anklage gegen den Beschuldigten wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Raufhandel (Art. 133 Abs. 1 StGB), falscher Anschuldigung

(Art. 303 Ziff. 1 StGB), evtl. Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 Ziff. 1 StGB), und qualifizierter Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 Ziff. 1 i.V.m. Art. 184 Abs. 4 StGB).

E. 5

Am 23. Juni 2020 fällte das Amtsgericht Solothurn-Lebern das nachfolgende Urteil (Akten Vorinstanz S. [VAS] 99 ff.): 1. A.____ hat sich schuldig gemacht: - der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 3. November 2018; - des Raufhandels, begangen am 3. November 2018; - der falschen Anschuldigung, begangen am 16. April 2019; - der qualifizierten Freiheitsberaubung und Entführung, begangen am 16. April 2019. 2. A.____ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 4 Monaten; b) einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 10.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. 3. A.____ sind 594 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft bzw. vorzeitiger Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. 4. Zur Sicherung des Strafvollzugs wird A.____ für sechs Monate, d. h. bis zum 23. Dezember 2020, in Sicherheitshaft gesetzt. 5. A.____ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. 6. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. 7. Folgende beschlagnahmten Gegenstände (alle Aufbewahrungsort Polizei Kanton Solothurn, Asservate) sind dem Beschuldigten auf entsprechendes Verlangen hin zurückzugeben: - Herrenjacke, Marke Heidi, blau; - Sweatshirt, Marke Your Turn, schwarz; - Turnschuhe, Marke Nike, grün; - T-Shirt, Marke Paris; - Jeans, Marke Denim; - Fingerring. Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vernichtet. 8. Folgende beschlagnahmten Gegenstände (alle Aufbewahrungsort Polizei Kanton Solothurn, Asservate) sind dem Berechtigten E.____ E.____ auf entsprechendes Verlangen hin zurückzugeben: - 1 Jeanshose, Marke Denim, hellblau, mit Ledergurt; - 1 Sweatshirt Marke Forty Five, weiss; - 1 Unterleibchen, weiss; - 1 Unterhose, Marke Gomati, grau; - 1 Paar Socken, schwarz; - Turnschuhe, Marke Fashion, schwarz. Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vernichtet. 9. Das sichergestellte Messer und die beschlagnahmte Herrenjacke, grün, (Aufbewahrungsort: Kantonspolizei Solothurn, Asservate) werden eingezogen und sind durch die Polizei nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten. 10. a) Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Roman Baumann Lorant, wird auf CHF 35'721.40 (Honorar CHF 30'480.00, Auslagen CHF 2'687.50, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 2'553.90) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (von A.____) erlauben. b) Es wird festgestellt, dass die Zentrale Gerichtskasse dem amtlichen Verteidiger bereits CHF 20'000.00 inkl. MwSt. (als Vorschuss für den Aufwand bis und mit 2. Mai 2019) überwiesen hat, so dass ihm noch die Differenz von CHF 15'721.40 auszubezahlen ist. 11. A.____ hat die Kosten des Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 6'400.00, total CHF 41'500.00, zu bezahlen.

E. 6

Am 29. Juni 2020 meldete der Beschuldigte gegen das erstinstanzliche Urteil die Berufung an (VAS 112).

E. 7

Am 31. August 2020 wurde dem Beschuldigten das begründete Urteil zugestellt (VAS 208).

E. 8

Am 14. September 2020 erklärte der Beschuldigte die Berufung (Akten Berufungsverfahren S. [BAS] 8). Die Berufungserklärung richtet sich gegen die Schuldsprüche wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, Raufhandel sowie qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Ziff. 1 des erstinstanzlichen Urteils), die Strafzumessung (Ziff. 2), die Anordnung der Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS (Ziff. 5 und 6) sowie die Kostenfolgen (Ziff. 11). Der Beschuldigte beantragt hinsichtlich des Vorwurfs der falschen Anschuldigung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von maximal 9 Monaten unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Probezeit von 2 Jahren sowie die Auferlegung der Verfahrenskosten zu maximal 10 % und die Ausrichtung einer Genugtuung/Entschädigung für Überhaft. Weiter beantragte der Beschuldigte in seiner Berufungserklärung die Befragung des Geschädigten E.____ und von I.____ anlässlich der Berufungsverhandlung.

E. 9

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 17. September 2020 (BAS 20) auf das Erheben einer Anschlussberufung und die Stellung von Beweisanträgen.

E. 10

Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 4. November 2020 wurden die Parteien sowie der Geschädigte E.____ und I.____ als Zeugen zur Berufungsverhandlung vom 18. März 2021 vorgeladen (BAS 23).

E. 11

Zufolge unbekanntes Aufenthaltes wurden die beiden Zeugen mit Verfügungen vom 16. November 2020 (BAS 49) und 20. November 2020 (BAS 52) wegverfügt.

E. 12

Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 8. Dezember 2020 wurde die Sicherheitshaft für den Beschuldigten für die Dauer des Berufungsverfahrens weitergeführt (BAS 56). II.

Gegenstand des Berufungsverfahrens und zu beurteilende Vorhalte Bereits in Rechtskraft erwachsen sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils: - Ziff. 1, 3. Lemma: Schuldspruch hinsichtlich des Vorhalts der falschen Anschuldigung zum Nachteil von D.____ - Ziff. 7 - 9: Herausgabe von sichergestellten Gegenständen - Ziff. 10: Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers Die noch zu beurteilenden Vorhalte lauten wie folgt: 1. Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) begangen am 03. November 2018, ca. um 00:26 Uhr, in Solothurn, Rossmarktplatz, z.Nt. von E.____, indem der Beschuldigte mutmasslich mit einem herkömmlichen Sackmesser (übliche Klingenslänge) in einem dynamischen Geschehen während der Auseinandersetzung gemäss nachstehender Ziffer 2 vorsätzlich einmalig wuchtig in die linke Rippenseite des Geschädigten stach. Der Geschädigte erlitt aufgrund der Stichbewegung im Bereich des 8. Zwischenrippenraumes links auf der Axillarlinie liegend eine 3 cm lange Stichverletzung mit einer Stichtiefe von mind. 3 cm in das Lungengewebe, was zu einem penetrierenden Thoraxtrauma sowie einer inneren Blutung von ca. 300 ml in die Brusthöhle führte. Im Bereich der Einstichstelle wurde ein Umgebungshämatom diagnostiziert. Ohne sofortige medizinische Intervention wäre die Verletzung lebensgefährlich gewesen. Der Geschädigte befand sich vom 3. November 2018 bis am 7. November 2018 in Spitalpflege. Aufgrund

des hohen Risikos, dass der Messerstich lebenswichtige Organe wie Herz, Lunge oder Aorta verletzt, nahm der Beschuldigte den Tod des Geschädigten mindestens in Kauf. 2. Raufhandel (Art. 133 Abs. 1 StGB) begangen am 03. November 2018, ca. um 00:26 Uhr, in Solothurn, Rossmarktplatz, indem sich der Beschuldigte an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen (E.____, F.____, H.____ und G.____ gegen J.____, K.____, I.____, D.____ und den Beschuldigten) vorsätzlich beteiligte. Die Tatbeteiligung des Beschuldigten ergibt sich aus der in der vorstehenden Ziffer beschriebenen Verhaltensweise, bzw. weil er D.____ am Kragen packte, sich mit den Fäusten prügelte und mit einem Hosengurt in der Hand bewaffnet seine Freunde und Kollegen durch physische Präsenz unterstützte. Der Beschuldigte E.____ wurde bei der Auseinandersetzung schwer verletzt (siehe Vorhalt vorstehende Ziffer), die anderen Teilnehmer des Raufhandels wurden gefährdet, ebenfalls verletzt zu werden. 4. Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 Ziff. 1 i.V.m. Art. 184 Abs. 4 StGB) begangen am 16. April 2019, um 14:10 Uhr, in Solothurn, Wassergasse 23, Untersuchungsgefängnis Solothurn, in mittelbarer Täterschaft, z.Nt. von D.____, indem der Beschuldigte durch seine falsche Anschuldigung gemäss vorstehender Ziffer die Strafverfolgungsbehörden vorsätzlich veranlasste, den Geschädigten am 18. April 2019 in Belgien im Hinblick auf seine Auslieferung verhaften zu lassen. Der Beschuldigte nahm seine falsche Anschuldigung erst in der Einvernahme vom 17. Juni 2019 zurück, bzw. kündigte eine korrigierte Aussage mit Eingabe vom 23. Mai 2019 an, weshalb der Beschuldigte in Kauf nahm, dass die Strafverfolgungsbehörden dem Geschädigten länger als zehn Tage die Freiheit entziehen. Der bereits rechtskräftige Schuldspruch bezieht sich auf folgenden Vorwurf: 3. Falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB) begangen am 16. April 2019, um 14:10 Uhr, in Solothurn, Wassergasse 23, Untersuchungsgefängnis Solothurn, z.Nt. der Rechtspflege des Kantons Solothurn bzw. von D.____, indem der Beschuldigte bei der Einvernahme wider besseres Wissen aussagte, D.____ habe E.____ am 3. November 2018 in Solothurn die Stichverletzung zugefügt. Durch diese Aussage belastete der Beschuldigte den Geschädigten wissentlich der versuchten vorsätzlichen Tötung, obwohl der Geschädigte diese Tat nicht begangen hat, was auch der Beschuldigte wusste. Der Beschuldigte beabsichtigte mit diesem Verhalten, gegen den Geschädigten eine Strafverfolgung herbeizuführen. Gestützt auf die Äusserungen des Beschuldigten eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gleichentags eine Strafuntersuchung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. III. Sachverhalt und Beweiswürdigung 1. Objektive Beweismittel

E. 13

Juli 2009: Victorinox-Taschenmesser mit 4,1 cm Klingenlänge, Tötungsvorsatz hingegen verneint bei einer Klingenlänge von 34 mm und nicht frontalem sowie nicht kräftigem Stichangriff: Urteil 6B_775/2011 vom 4. Juni 2012). Im Urteil 6B_148/2013 vom 19. Juli 2013 führte das Bundesgericht aus, dass es keiner besonderen Intelligenz bedürfe, um zu erkennen, dass Messerstiche in die Brust oder den Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können. Bei einem mit Wucht ausgeführten Messerstich in den Bauch sei das Risiko des Todes des Opfers als hoch einzustufen (E. 4.4).

Auch das Berufungsgericht hatte sich in letzter Zeit in zahlreichen Fällen mit der rechtlichen Beurteilung von Messerstichen in den Oberkörper eines Menschen zu befassen:

In STAPA.2010.12 beurteilte es den Stich mit einem Messer von hinten gegen den Rücken mit der Folge einer 5 cm tiefen und 3 cm langen Verletzung am Brustkorb postero-basal

links mit Verletzung der Intercostalarterie im Bereich der 9. Rippe und demzufolge 2 Liter Blutverlust als versuchte vorsätzliche Tötung.

So wurde auch in folgenden Fällen auf versuchte vorsätzliche Tötung erkannt:

STAPA.2011.11: Messerstich von hinten in den Rücken mit 6 cm langer und 5 bis 7 cm tiefer senkrecht verlaufender Stichverletzung rechts neben der Wirbelsäule. Es befanden sich in der Nähe der Stichwunde lebenswichtige Strukturen und es hätte bereits eine um Millimeter abweichende Stichverletzung zu einem Lungenkollaps führen können.

STBER.2012.47: Der Beschuldigte fügte dem Geschädigten bewusst zwei Stichverletzungen in der Gegend des Brust- und Schulterbereichs zu. Dabei durchtrennte das Messer beim Stich in die Brust das Brustfell des Opfers.

STBER.2012.66: Stich mit einem Küchenmesser mit 12.5 cm Klingenlänge von oben nach unten oberhalb des linken Schulterblattes von hinten in den Rücken.

STBER.2014.30: Stich mit einer Scherenklinge in den rechten Brustbereich des Opfers. Eine Verletzung der Lungenarterien oder der Interkostalarterien und Kollabieren des Lungenflügels (Pneumothorax) hätten zu einem lebensgefährlichen Zustand führen können.

STBER.2016.66: Der Beschuldigte fügte dem Opfer Messerstichverletzungen während resp. unmittelbar nach einem dynamischen Geschehen, einer gegenseitigen Auseinandersetzung, zu. Er stach mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 7.2 cm fünfmal auf die rechte Oberkörperseite seines Schwiegervaters ein, davon zweimal kraftvoll in den Brustbereich. Eine der Stichverletzungen war geeignet, eine konkrete Lebensgefahr herbeizuführen.

STBER.2017.50: Der Beschuldigte fügte dem Opfer während eines dynamischen Geschehens mit dem Klappmesser eine Stichverletzung im Bereich des linken Oberbauchs auf der Höhe der 8. Rippe zu. Der Stich erfolgte entschlossen und mit grosser Wucht leicht von unten nach oben, bewirkte doch der Stich nach dem Durchstossen von Kleidern und Haut sowie drei cm Weichteilen die Spaltung der Rippe des Opfers. Der Gutachter spricht von einem «heftigen Zusteichen von unten medial leicht nach oben gerichtet». Dabei hat der Beschuldigte ein Klappmesser mit einer Klingenlänge von ca. 6 bis 7 cm verwendet. Der Stich erfolgte ungezielt, aber gegen den Oberkörper des Opfers gerichtet, nach einer angeblichen Beleidigung durch das Opfer und dessen Wegstossen des Beschuldigten, der ihm den Weg versperrt hatte.

STBER.2018.24: Der Beschuldigte fügte dem Opfer während eines dynamischen Geschehens mit dem Klappmesser eine Stichverletzung im Bereich der linken Brustseite zu. Der Stich erfolgte gezielt gegen den Oberkörper und wuchtig mit einer 7,7 cm langen und 2,9 cm breiten Klinge. Der Einstichkanal war rund 7 cm lang, 2,8 cm breit und endete an einer Rippe.

STBER.2018.32: Stichverletzung von hinten während eines dynamischen Geschehens mit Klappmesser im Bereich der linken Rückenseite auf Höhe BWK 6 bis 7 direkt neben der Wirbelsäule. Der Stich erfolgte nach dem Beweisergebnis gezielt gegen den Oberkörper und kräftig, die Klingenlänge des Klappmessers betrug 9,5 cm. Der unbewaffnete Verletzte hatte gegen den ihm von hinten versetzten Messerstich keine Abwehrchance. Zu beachten ist dabei auch, dass die Klinge nach vorne scharf zugespitzt war, was die Gefährlichkeit der Waffe erhöhte. Die Klinge trat nach durchtrennen von T-Shirt und Unterhemd rund 4 cm in den Körper des Verletzten ein und durchtrennte die Brustwandweichteile vollständig, was

zu einer anhaltenden Blutung in die rechte Brusthöhle (abgesogen wurden daraus 1400 ml Blut) und zu einer unmittelbaren Lebensgefahr führte. Wie aus dem Ergänzungsgutachten vom 9. August 2018 zu entnehmen war, ist es der angreifenden Person nach Überwindung des Hautwiderstandes nicht möglich, die Eindringtiefe gezielt zu steuern. Damit konnte der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren.

STBER.2019.37: Der Beschuldigte ging dem Opfer nach und stiess diesem das Butterfly-Messer, das ihm kurz zuvor unaufgefordert vom Gehilfen gereicht worden war, schwungvoll seitlich in den Oberkörper. Der Täter stach einmalig aus Wut und Rache auf das Opfer ein, und verursachte einen mindestens 10 cm tiefen Einstich, der die Milz und das Zwerchfell verletzte und eine Einblutung in den Brustraum bewirkte. Das Opfer musste eine Woche auf der Intensivstation des Spitals behandelt werden und war während mehrerer Wochen arbeitsunfähig.

STBER.2019.75: Stich mit einer Schere mit voller Wucht gegen die Brust des Opfers während eines dynamischen Geschehens. Aufgrund der Gegenwehr des Opfers dürfte die Scherenspitze nicht allzu weit in die Brust des Opfers eingedrungen sein wobei dieses dennoch einen Pneumothorax erlitt. In diesem Fall stellte das Berufungsgericht fest: Wer in dieser Art mit einem harten und spitzen Gegenstand in einem dynamischen Geschehen wuchtig und mehrmals gegen den Oberkörper des Kontrahenten einsticht, begeht eine ausgesprochen schwerwiegende Pflichtverletzung und die Möglichkeit einer Tötung des Gegenübers liegt nah. Gerichtsnotorisch ist, dass es der angreifenden Person nach Überwindung des Hautwiderstandes nicht möglich ist, die Eindringtiefe gezielt zu steuern (STBER.2018.32). Der Beschuldigte konnte also das von ihm geschaffene Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren.

1.6 Im vorliegenden Fall stiess der Beschuldigte im Rahmen einer dynamischen Auseinandersetzung dem Geschädigten ein Victorinox-Taschenmesser mit erheblicher Wucht gegen die Brust. Gemäss medizinischen Unterlagen (AS 211 f.) war der Stichkanal auf der Höhe der 9. Rippe lateral links bis 3 cm tief in den posterobasalen Lungenunterlappen verfolgbar, im Sinne einer Lungenlazeration, was zu einem Hämatothorax, teilkollabiertem linken Lungenflügel sowie einer Thoraxkontusion mit ausgeprägtem Umgebungshämatom und einem Weichteilemphysem laterothorakal links führte. Im Rahmen einer Bilodrainage entleerten sich 300 ml Blut. Der Geschädigte wurde anfänglich in der Intensivstation überwacht und befand sich insgesamt während 5 Tagen in Spitalpflege. Insgesamt war er während 11 Tagen zu 100 % arbeitsunfähig. Angesichts dieser äusseren Umstände und der vorstehend skizzierten Rechtsprechung ist der Tötungsvorsatz im Sinne eines Eventualvorsatzes ohne weiteres zu bejahen. Dies gilt unabhängig von der effektiven Klingenslänge, welche bei einem Victorinox-Taschenmesser variieren kann und im konkreten Fall nicht feststeht. Angesichts der beschriebenen Verletzungen muss von einer Klingenslänge von deutlich über 3 cm ausgegangen werden. Auch aufgrund der Aussagen des Beschuldigten ist der Eventualvorsatz ohne weiteres zu bejahen, sagte dieser doch aus, bei einem solchen Stich entscheide «Gott» über Leben oder Tod. Der Beschuldigte hat sich daher der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

1.7 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Art. 13 StGB erfasst auch den Fall, dass der Täter irrigerweise einen Sachverhalt für gegeben hält, der, läge er wirklich vor, sein Verhalten als

gerechtfertigt erscheinen liesse. So etwa, wenn er glaubt, ein anderer setze dazu an, ihn ohne Recht anzugreifen (Putativnotwehr; vgl. BGE 93 IV 81). Vorliegend stach der Beschuldigte nach dem Beweisergebnis deshalb auf den Geschädigten ein, weil er fälschlicherweise davon ausging, er werde von diesem angegriffen. Damit liegt eine ■ grundsätzlich nach Art. 15 StGB zu beurteilende ■ Putativnotwehrsituation vor.

1.8 Die Abwehr des Angriffs ist im Rahmen der Notwehr nach Art. 15 StGB nur in einer den Umständen angemessenen Weise zulässig. Die Angemessenheit der Abwehr soll nach dem Wortlaut von Art.

E. 15

in Bezug auf die Umstände beurteilt werden. Massgeblich sind etwa die Schwere des Angriffs, die bedrohten Rechtsgüter, die Art der Abwehrmittel und ihre konkrete Verwendung (BGE 136 IV 49, 51). Besondere Zurückhaltung ist bei gefährlichen Werkzeugen wie Messern und Schusswaffen zur Abwehr geboten. Der Einsatz dieser Werkzeuge oder Waffen zeugt nicht per se von einer unangemessenen Abwehr. Es kann ein solcher Einsatz durchaus geboten sein. Aufgrund der Gefährlichkeit sind aber erhöhte Anforderungen an die Situation und das Verhalten des Angegriffenen gestellt. Jedenfalls notwendig ist eine Warnung (vor dem Einsatz eines Messers: BGE 136 IV 49, 53; BGer, StrA, 13. 7. 2009, 6B_239/2009, E. 4.3) und ■ beim Einsatz einer Schusswaffe ■ wenn möglich ein Warnschuss (BGer, StrA, 10. 4. 2001, 6S.734/1999; BGE 102 IV 65, 69).

Vorliegend fehlen Hinweise darauf, dass der Beschuldigte davon ausging, er werde vom Geschädigten mit einer Waffe angegriffen. Auszugehen ist also von einem (vorgestellten) Angriff des Geschädigten gegen das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit des Beschuldigten. Die Reaktion des Beschuldigten hierauf, ein Messerstich mit potenzieller Todesfolge (siehe E. 1.6 hiervor), kann von vornherein nicht als verhältnismässiges Mittel zur Abwendung dieses Angriffs bezeichnet werden. Es liegt ein krasses Missverhältnis zwischen dem angegriffenen und dem durch die Abwehr verletzten Rechtsgut vor. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte den vermeintlichen Angreifer in Person des Geschädigten nicht vor dem Messereinsatz gewarnt hat. Damit hat der Beschuldigte die Grenzen der erlaubten Notwehr überschritten. Er kann sich folglich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehr berufen. Es liegt ein (Putativ-)Notwehrexzess vor, der in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 StGB eine Strafmilderung zur Folge hat.

2. Vorwurf AZ 2, Raufhandel

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen des Tatbestandes des Raufhandels grundsätzlich zutreffend ausgeführt. Darauf kann verwiesen werden. Indes ist anhand der vorstehend vorgenommenen Beweiswürdigung zu Gunsten des Beschuldigten von mehreren Auseinandersetzungen mit unterschiedlicher Beteiligung auszugehen, welche sich zeitlich gestaffelt ereignet haben dürften. Der genaue zeitliche Ablauf ist jedoch unklar. So kann insbesondere nicht als erstellt erachtet werden, dass im Zeitpunkt, als der Beschuldigte dem Geschädigten die Stichverletzung zufügte, bereits eine wechselseitige Auseinandersetzung von mindestens drei Personen im Gang war. Zu Gunsten des Beschuldigten kann nicht ohne berechtigten Zweifel ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte den Geschädigten noch im Rahmen eines Zweikampfes verletzte und sich erst in der Folge, als die weiteren Beteiligten die Bar verliessen, zeitlich nachgelagert, ein Raufhandel entwickelte. Dass der Beschuldigte auch an diesem teilgenommen hat, kann ihm jedoch mangels diesbezüglich klarer Aussagen nicht rechtsgenügend nachgewiesen

werden. Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf des Raufhandels freizusprechen, wobei jedoch zufolge der «ne bis in idem»-Problematik kein formeller Freispruch erfolgen kann.

3. Vorwurf AZ 4, Freiheitsberaubung

3.1 Auch hier kann auf die grundsätzlich zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft verwiesen werden. Unbestritten und erstellt ist, dass D.____ wegen des Verdachts auf Raufhandel am 6. November 2018 national zur Verhaftung ausgeschrieben wurde (AS 679). Am 16. April 2019 beschuldigte der Beschuldigte D.____ der versuchten vorsätzlichen Tötung (nachdem er zuvor während zwei Einvernahmen angab, er selber habe das Messer eingesetzt), was zur rechtskräftigen Verurteilung wegen falscher Anschuldigung führte (AZ 3, Urteil Vorinstanz Ziff. 1, 3. Lemma). Am 17. April 2019 erfolgte die Ausschreibung von D.____ national wegen Verdacht auf versuchte vorsätzliche Tötung (AS 681). Gleichentags wurde die internationale Personenfahndung eingeleitet (AS 683 ff.), welche am 18. April 2019 zur Verhaftung von D.____ in Belgien führte (AS 688 ff.). Am 17. Juni 2019 berichtigte der Beschuldigte seine Aussagen. Am 17. Juli 2019 wurde D.____ an die Schweiz ausgeliefert und am Flughafen Zürich verhaftet (AS 709). Am 19. Juli 2019 ordnete das Haftgericht die Untersuchungshaft für die Dauer von 6 Wochen, d.h. vom 19. Juli 2019 bis zum 30. August 2019 an, wobei der dringende Tatverdacht in Bezug auf die versuchte vorsätzliche Tötung vom Haftgericht verneint wurde (AS 742 ff.). Am 30. Juli 2019 bestätigte D.____ die Aussage des Beschuldigten, er habe diesem gesagt, er solle sagen, er, D.____, habe gestochen. Das weitere Schicksal von D.____ ist in den vorliegenden Akten nicht dokumentiert. Sein Verfahren wurde von dem gegen den Beschuldigten abgetrennt. Aus dem von der Staatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Urkunden ergibt sich, dass D.____ mit Strafbefehl vom 21. August 2019 wegen Raufhandels zu einer Freiheitsstrafe von 160 Tagen verurteilt wurde. Der Strafbefehl ist, soweit ersichtlich, in Rechtskraft erwachsen.

3.2 Der Tatbestand der Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB) setzt voraus, dass jemand unrechtmässig festgenommen oder gefangengehalten oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzogen wird. Indem die Staatsanwaltschaft darauf verzichtete, den internationalen Haftbefehl gegen D.____ zurückzuziehen, nachdem der Beschuldigte die falsche Anschuldigung zugegeben hatte, kann diese nicht mehr als kausal für den Freiheitsentzug von D.____ angesehen werden. Entsprechend entfällt die Unrechtmässigkeit des Freiheitsentzugs. Zusätzlich ist auch fraglich, ob das Handeln des Beschuldigten vorsätzlich war. So gab er die Falschaussage sofort zu, als er erfuhr, dass D.____ in Belgien verhaftet worden war. Der Tatbestand der Freiheitsberaubung ist somit nicht erfüllt und der Beschuldigte von diesem freizusprechen. Allerdings hat aufgrund der «ne bis in idem»-Problematik kein formeller Freispruch zu ergehen.

V. Strafzumessung

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu

vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Trechsel/Thommen in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1). Die Strafempfindlichkeit (neu in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen. So wird ein alter Mensch durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen als ein jüngerer mit weitaus grösserer Lebenserwartung, ein kranker härter als ein gesunder, und das sollte strafmindernd ins Gewicht fallen. Auch dürfen zu Gunsten des Täters Folgen der Tat und ihrer strafrechtlichen Ahndung berücksichtigt werden, die ihn härter getroffen haben als andere, oder die noch zu erwarten sind, wie beim Verlust eines Angehörigen durch einen fahrlässig verursachten Verkehrsunfall, bei erheblichen finanziellen Lasten durch die zivilrechtliche Haftung für den deliktisch herbeigeführten Schaden oder die Verfahrenskosten oder bei Einbussen in der sozialen Stellung und bei schwer wiegenden beruflichen oder familiären Auswirkungen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Auflage, § 6 N 60 ff. mit Hinweisen).

Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

1.2 Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) «ultima ratio» und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom 30. April 2018 E. 3.3. 3 mit Hinweisen). Bei

der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Straftat sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit auszusprechen. Sinn und Zweck der Geldstrafe erschöpfen sich nicht primär im Entzug von finanziellen Mittel, sondern liegen in der daraus folgenden Beschränkung des Lebensstandards sowie im Konsumverzicht. Nach der Meinung des Gesetzgebers soll die Geldstrafe auch für einkommensschwache Täter, d.h. für solche mit sehr geringem, gar unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen ausgefällt werden können. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Geldstrafe als unzweckmässige Sanktion angesehen und deshalb vielfach auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsste. Dies würde dem zentralen Grundanliegen der Revision diametral zuwiderlaufen. Gerade mittellosen Straftätern geht die Geldstrafe ans Lebensnotwendige, so dass sie für jene deutlich spürbar wird. Eine nicht bezahlbare Geldstrafe soll es nach der Botschaft ■ ausser durch Verschulden des Täters oder durch unvorhergesehene Ereignisse ■ denn auch nicht geben. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezügern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit sollte bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis).

1.3 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122).

1.4 Wurde eine Straftat lediglich versucht, ist im Rahmen der Strafzumessung zuerst eine Einsatzstrafe für das gemäss den Vorstellungen des Beschuldigten vollendete Delikt auszusprechen. Diese ist hernach in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB zu mindern. Der Umfang der Strafminderung hängt einerseits vom Ausmass der geschaffenen Gefahr, andererseits von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteile 6B_865/2009, E 1.6.1; 6B_120/2014 E.2.5.1; 6B_42/2015, E 2.4.1).

1.5 Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien

festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafraum nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafraums kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafraums dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafraum zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen).

1.6 Das Bundesgericht drängt in seiner jüngeren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichts vom 7. Juli 2011, 6B_1096/2010 E. 4.2; vom 6. Juni 2011, 6B_1048/2010 E. 3.2 und vom 26. April 2011, 6B_763/2010 E. 4.1). Um dieser Forderung gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bereits zu Beginn der Strafzumessung die objektive Tatschwere ausdrücklich zu qualifizieren (etwa als leicht, mittel, schwer) um damit eine Grundlage für die spätere Gesamteinschätzung des (subjektiven) Verschuldens zu schaffen. Auf diese Weise wird bereits am Anfang der Strafzumessung eine erste ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen, etwa im Falle einer vorsätzlichen Tötung bei mittlerer Tatschwere im Bereich von 10 - 15 Jahren (bei leichter Tat-schwere 5 - 10 Jahre und in schweren Fällen 15 - 20 Jahre). Diese hypothetische ungefähre Einsatzstrafe gilt es dann anhand der weiteren Strafzumessungskriterien zu verfeinern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Verschuldensgewichtung und Einbettung des Strafmasses innerhalb des Strafraums im gesamten «Strafzumessungsverlauf» in Einklang stehen (vgl. auch SJZ 100/2004, S. 175 f.).

2. Das vorliegend schwerste Delikt stellt die versuchte Tötung dar. In einem ersten Schritt ist für eine vollendete Tat eine hypothetische Einsatzstrafe zu bestimmen. Dabei ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte dem Geschädigten im Rahmen einer wechselseitigen Auseinandersetzung, bei der er selber auch verletzt wurde, ein Taschenmesser kraftvoll in den seitlichen Brustbereich gerammt hat. Ebenso ist davon auszugehen, dass er die Tat nicht geplant, jedoch das Taschenmesser bereits bei sich hatte, als er sich in die [...]-Bar begab. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges differiert bei einer vorsätzlichen Tötung kaum. Das objektive Tatverschulden bemisst sich daher ganz wesentlich nach der Art und Weise der Tatausführung (Verwerflichkeit). Diesbezüglich wirkt sich verschuldensmindernd aus, dass die Tat mehr oder weniger spontan im Rahmen einer gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzung erfolgte. Dabei dürfte der Geschädigte jedoch, wenn nicht völlig überrascht (so erfolgte der Angriff nicht von hinten) so doch einigermaßen wehrlos (da unbewaffnet) gewesen sein. Er musste nicht damit rechnen, dass der Beschuldigte plötzlich ein Taschenmesser behändigen würde. Auf der anderen Seite handelt es sich um einen lediglich einmaligen Stich, nach welchem der Beschuldigte nicht weiter insistierte, stattdessen den Tatort fluchtartig ■ wenn auch ohne sich um das Opfer zu kümmern ■ mit der Tatwaffe verliess. Irgendwann, nachdem er beim Helvetia-Gebäude noch mit dem Messer in der Hand gesehen wurde, hat er sich dann der Tatwaffe entledigt. Die objektive Tatschwere bewegt sich im Grenzbereich zwischen dem unteren und dem mittleren Verschuldensdrittel.

In subjektiver Hinsicht wirkt sich verschuldensmindernd aus, dass der Beschuldigte gemäss seiner Vorstellung einen Angriff abwehren wollte und mithin in Putativnotwehr handelte, wobei er die Grenzen der zulässigen Verteidigung überschritten hat (Putativnotwehrexzess; Art. 16 Abs. 1 StGB). Ebenfalls verschuldensmindernd ist der Umstand zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten lediglich Eventualvorsatz vorgeworfen werden kann. Die Tat erfolgte im Rahmen einer Auseinandersetzung. Der Beschuldigte kämpfte mit dem Cousin des Geschädigten. Der Geschädigte wollte schlichten, was der Beschuldigte als Angriff missinterpretierte. Das Motiv für die Tat, sich gegen diesen Angriff zu verteidigen, ist nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist demgegenüber die Intensität der Verteidigungshandlung. Indem der Beschuldigte ohne Warnung auf den Geschädigten eingestochen hat, ist er weit über das in der Situation Gebotene und rechtlich Zulässige hinausgegangen. Es wäre dem Beschuldigten in der konkreten Situation im Mindesten zumutbar gewesen, vor dem Messereinsatz zu warnen, um so den vermeintlichen Angriff des Geschädigten zu unterbrechen. Sein unvermitteltes Zustecken impliziert in diesem Zusammenhang eine doch erhebliche Geringschätzung des Lebens des Geschädigten und der Rechtsordnung. Alles in allem wäre für eine vollendete Tat auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponenten und unter Zuhilfenahme eines verfeinerten Verschuldensrasters mit Zwischenstufen (sehr leicht; sehr leicht bis leicht) noch von einem sehr leichten bis leichten Tatverschulden auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Tatkomponenten im vorliegenden Fall und im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen erscheint vorliegend für die vollendete Tat eine Einsatzstrafe von 6 Jahren angemessen. Zuzugewandelt ■ unter Berücksichtigung des doch einigermaßen naheliegenden Todeseintritts und dem Fehlen von bleibenden Schäden ■ rechtfertigt sich eine Strafreduktion um 2 Jahre auf 4 Jahre. Der Putativ-notwehrexzess und der Versuch stellen zusammen einen besonderen Umstand dar, der das Unterschreiten des Mindeststrafrahmens für eine vorsätzliche Tötung von 5 Jahren (Art. 111 StGB) rechtfertigt.

3. Strafe für die weiteren Delikte/allfällige Asperation

3.1 Strafart

Vorliegend kann vorweg festgehalten werden, dass eine Geldstrafe beim Beschuldigten als Sanktionsart ausscheidet. Der Beschuldigte hat keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz, darf hier somit nicht arbeiten und hat auch kein Anrecht auf den Bezug von Sozialhilfe. Er hat die Schweiz, unabhängig von der in Frage stehenden Landesverweisung, nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe zu verlassen. Eine Geldstrafe könnte daher offensichtlich nicht vollzogen werden.

3.2 Falsche Anschuldigung

Der Beschuldigte erhob die falsche Anschuldigung im Rahmen eines gegen ihn selbst geführten Strafverfahrens, um sich zu verteidigen. Die Tat, derer er D. ___ bezichtigte, hat sich tatsächlich ereignet. Die falsche Anschuldigung erfolgte nach Absprache mit D. ___, gegen den unabhängig vom Vorwurf der versuchten Tötung wegen Raufhandels ermittelt wurde. Der Umstand, dass die falsche Anschuldigung zur Verhaftung von D. ___ führte, darf hier nicht berücksichtigt werden, da hierfür eine separate Verurteilung auszusprechen ist. Dem Beschuldigten ist zugute zu halten, dass er die falsche Anschuldigung in der nachfolgenden Einvernahme aus eigenem Antrieb richtigstellte. Die objektive Tatschwere wiegt offensichtlich sehr leicht. Der Beschuldigte handelte hinsichtlich der Unwahrheit

seiner Anschuldigung mit direktem Vorsatz, was indes dem Tatbestand der falschen Anschuldigung immanent ist. Indes war die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen D.____ nicht das eigentliche Handlungsziel des Beschuldigten. Vielmehr wollte er sich selbst in dem gegen ihn geführten Strafverfahren entlasten. Dazu kommt, dass die Tat mit Zustimmung von D.____ erfolgte. Die Beweggründe sind indes egoistischer Natur. Nichts hätte den Beschuldigten daran gehindert, sich korrekt zu verhalten, zumal er ganz einfach die Aussage hätte verweigern können. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponente ist von einem klar sehr leichten Verschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe ist ■ auch mit Blick auf vergleichbare Fälle (STBER.2019.54: falsche Anschuldigung eines Opfers durch den Täter bezüglich der von ihm selbst begangenen räuberischen Erpressung und Freiheitsberaubung g.ü. einem anderen Opfer während mehreren Einvernahmen bis und mit zur Berufungsverhandlung: Einsatzstrafe 1 Jahr; STBER.2011.2: Anschuldigung hinsichtlich einer gar nicht begangenen Straftat [Freiheitsberaubung und Drohung mit Waffengewalt], mit der Folge der Eröffnung eines Strafverfahrens bis hin zur Festnahme des Geschädigten: Einsatzstrafe von 7 Monaten) ■ auf 4 Monate festzusetzen, was zu einer Asperation um 2 Monate führt.

4. Täterkomponente

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten auf S. 74 f. ihres Urteils korrekt aufgeführt, darauf kann verwiesen werden. Vorleben und persönliche Verhältnisse zur Tatzeit (insbesondere das noch junge Alter) haben sich verschuldensmindernd auszuwirken. Der Beschuldigte hat vor Obergericht nachvollziehbar die Umstände dargelegt, welche zur Flucht aus Eritrea geführt haben, wie namentlich die Aussicht auf lebenslangen Militärdienst. Ebenso hat er die traumatisierende Flucht geschildert, bei der mehrere Gefährten auf der Überfahrt auf dem Mittelmeer nach Europa ums Leben gekommen sind. Kurz vor dem Tatzeitpunkt hatte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen seinen negativen Asylentscheid abgewiesen und der Beschuldigte war aus der Schweiz weggewiesen worden. Just am Tattag, dem 3. November 2018, hätte er die Schweiz verlassen müssen.

Was das Nachtatverhalten anbelangt, kann hinsichtlich derjenigen Delikte, derer der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde, nicht von Geständigkeit aus aufrichtiger Reue ausgegangen werden. Dass der Beschuldigte die falsche Anschuldigung in der nächsten Einvernahme wieder berichtigte, wurde ihm bereits bei der Tatkomponente strafmindernd zu Gute gehalten. Hinsichtlich des Tötungsvorwurfs kann angesichts des bereits bei der Beweiswürdigung erwähnten Aussageverhaltens ebenfalls nicht von Geständigkeit gesprochen werden. Er hat einzig zugegeben, das Messer verwendet zu haben, ohne indes konkret darzulegen, wie er den Geschädigten verletzt hat. Das korrekte Verhalten im Strafverfahren und im Rahmen des bisherigen Freiheitsentzugs hat sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung neutral auszuwirken. Ebenso ist keine erhöhte Strafempfindlichkeit ersichtlich. Auch ist im konkreten Fall keine Strafminderung für die nachstehend anzuordnende Landesverweisung vorzunehmen, da der Beschuldigte ohnehin keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz hat. Die Landesverweisung trifft ihn daher nicht in besonderem Ausmass.

Insgesamt rechtfertigt sich zufolge des für den Beschuldigten belastenden Vorlebens und seines zur Tatzeit noch jungen Alters eine Reduktion der Freiheitsstrafe um 6 Monate. Der Beschuldigte ist daher zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten zu verurteilen. An den Freiheitsentzug ist ihm die Untersuchungs- und Sicherheitshaft resp. der vorzeitige

Strafvollzug seit dem 7. November 2018 anzurechnen.

VI. Landesverweisung

1. Infolge der Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung ist grundsätzlich die Anordnung der Landesverweisung obligatorisch (Art. 66a lit. a StGB). Da der Beschuldigte die Tat jedoch in einem Putativnotwehrexzess begangen hat (Art. 16 Abs. 1 StGB), kann in Anwendung von Art. 66a Abs. 3 StGB von einer Landesverweisung abgesehen werden. Damit wird dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, ermessensweise auf die Anordnung der obligatorischen Landesverweisung zu verzichten, wenn diese aufgrund der Tatumstände und insbesondere wegen der geringen Schuld des Täters unverhältnismässig wäre (Matthias Zurbrugg/Constantin Hruschka in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch, Art. 66a StGB N 131).

2. Nach dem Gesagten ist zu prüfen, ob in Anbetracht des Verschuldens des Beschuldigten die Anordnung einer Landesverweisung unverhältnismässig wäre. Die Delikte des Beschuldigten betreffen die Rechtsgüter Leib und Leben (versuchte vorsätzliche Tötung) sowie die Rechtspflege (falsche Anschuldigung). Es handelt sich, insbesondere im Fall der vorsätzlichen Tötung, um Verstösse gegen essenzielle Rechtsgüter. Immerhin handelte es sich um eine singuläre Tat, welche aus dem Moment heraus im Rahmen einer Putativnotwehrhandlung erfolgt ist. Wiederholungsgefahr besteht nicht. Der Beschuldigte hat jedoch das Mass des im Rahmen der Notwehr Zulässigen weit überschritten. Entsprechend wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Es kann in diesem Zusammenhang nicht mehr von einem geringen Verschulden des Beschuldigten i.S.v. Art. 66a Abs. 3 StGB gesprochen werden, auch wenn das Verschulden bei der versuchten vorsätzlichen Tötung als sehr leicht bis leicht qualifiziert wurde. Die Höhe des Verschuldens i.S.v. Art. 66a Abs. 3 StGB darf nicht isoliert in Bezug auf das konkrete Delikt betrachtet werden. Erforderlich ist vielmehr, dass das Verschulden auch im Vergleich zu den übrigen Straftatbeständen, welche nach Art. 66a StGB eine obligatorische Landesverweisung nach sich ziehen, gering erscheint. Die vorsätzliche Tötung gehört mit zu den schwersten Delikten, welche die schweizerische Rechtsordnung kennt. Auch ein wie vorliegend sehr leichtes bis leichtes Tatverschulden kann im Gesamtkontext von Art. 66a StGB nicht als derart gering bezeichnet werden, dass sich ein ermessensweises Absehen von der Landesverweisung rechtfertigte.

3. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass auch das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht hoch zu gewichten ist. Er wurde bereits migrationsrechtlich rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen und verfügt hier folglich über kein Bleiberecht. Das Verhalten im Vollzug ist demgegenüber tadellos, in die Beurteilung miteinzubeziehen ist auch die schwierige Vorgeschichte des Beschuldigten. Gesamthaft ist die Landesverweisung für die Mindestdauer von 5 Jahren anzuordnen. Sie ist ■ entsprechend den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ■ im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben.

VII. Sicherheitshaft

Beim Beschuldigten besteht Fluchtgefahr. Für den Fall eines Rechtsmittels ans Bundesgericht ist daher Sicherheitshaft anzuordnen. Für die diesbezüglichen Erwägungen kann auf den separaten Beschluss vom 19. März 2021 verwiesen werden.

VIII. Kosten

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens vor dem Amtsgericht Solothurn Lebern mit einer Gerichtsgebühr von CHF 6'400.00, total CHF 41'500.00, zu bezahlen. Dem Staat steht für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von CHF 35'721.40 (inkl. Auslagen und MWST) ein Rückforderungsanspruch zu.

2.1 Im Berufungsverfahren resultieren zwei (implizite) Freisprüche betreffend die Vorhalte des Raufhandels und der Freiheitsberaubung. Sodann obsiegt der Beschuldigte betreffend die Strafzumessung in nicht unerheblichem Ausmass, wird doch die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe annähernd halbiert. Es rechtfertigt sich damit, die Verfahrenskosten mit einer Gerichtsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'362.20, je zur Hälfte, d.h. CHF 3'181.10, dem Beschuldigten und dem Staat Solothurn aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2.2 Rechtsanwalt Dr. Roman Baumann Lorant ist amtlicher Verteidiger des Beschuldigten. In seiner Kostennote macht er für die Vertretung im Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 7'822.65 (Honorar 38.25h à CHF 180.00 = CHF 6'885.00, Auslagen CHF 407.50, zzgl. MWST auf CHF 6'885.00) geltend. Die Kostennote gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Das amtliche Honorar ist dem Verteidiger in der geltend gemachten Höhe vom Staat auszubezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50%, d.h. CHF 3'911.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.____ erlauben (Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO).

Demnach wird in Anwendung von Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 303 Ziff. 1, Art. 13, Art. 16 Abs. 1, Art. 40, Art. 47, Art. 48a Abs. 1, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 66a, Art. 69 StGB; Art. 135, Art. 267, Art. 398 ff., Art. 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPOerkannt:

Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vernichtet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident
von Felten

Der Gerichtsschreiber
Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.